

# WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 40. Woche -  
7. Oktober 2023

## Umweltag

Samstag 14. Oktober 2023

9 - 12 Uhr

### Sauberes Oberes Glantal – Umweltaktionstag der Kommunen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

In diesem Jahr wollen wir erneut was Gutes für die Umwelt in unserer Verbandsgemeinde tun und jede Menge Unrat einsammeln. Unter dem Motto „Sauberes Oberes Glantal“ laden wir erneut alle Vereine, Gruppen, sonstige Organisationen und umweltbewusste Mitbürgerinnen und Mitbürger zu dieser gemeinsamen Putzaktion ein.

Papier, Plastik und wilde Müllablagerungen entlang der Waldränder, der Gewässer, der Wanderwege und Straßen verschandeln unsere Landschaft und verschmutzen unsere Umwelt.

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die teilnehmenden Ortsgemeinden sowie die Stadt Waldmohr appellieren deshalb an Sie:

**Machen Sie bei unserem Aktionstag mit und stellen Sie sich in den Dienst einer sauberen Landschaft!**



**Bitte Arbeitshandschuhe und Warnweste mitbringen!**

#### Treffpunkte um 9 Uhr jeweils in:

Altenkirchen, am Rathaus  
Börsborn, am Dorfgemeinschaftshaus  
Breitenbach, an der Feuerwehr  
Brücken (Pfalz), am Jugend- und Vereinshaus  
Dittweiler, am Bürgerhaus  
Dunzweiler, am Waldfestplatz  
Glan-Münchweiler, am Bahnübergang (Ortsmitte)  
Gries, am Sportplatz  
Herschweiler-Pettersheim, am Bauhof  
Hüffler, am Dorfgemeinschaftshaus  
Krottelbach, am Dorfgemeinschaftshaus  
Langenbach, am Dorfgemeinschaftshaus

Matzenbach, am Dorfgemeinschaftshaus  
Nanzdietsweiler, an der Fischerhütte des ASV  
Ohmbach, am Bauhof  
Quirnbach/Pfalz, am Bürgerhaus  
Rehweiler, am Dorfgemeinschaftshaus  
Schönenberg-Kübelberg, Sportplatz des TUS Schönenberg  
Schönenberg-Kübelberg, Sportplatz des SV Kübelberg  
Schönenberg-Kübelberg, Hofkerwe in Schmittweiler  
Steinbach am Glan, im Hof der Kindertagesstätte  
Wahnwegen, am Bauhof/Feuerwehr  
Waldmohr, an der Fischerhütte am Mohrmühlweiher

## Helfen auch Sie mit!

#### **Bürgerbusse im Oberen Glantal**

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.  
Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108  
eMail an: [buchung@buergerbus-og.de](mailto:buchung@buergerbus-og.de) oder direkt: [www.buergerbus-og.de](http://www.buergerbus-og.de)  
Die Fahrten sind für Sie kostenlos





## Verbandsgemeinde Oberes Glantal

### Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



## Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgog.de](http://www.vgog.de) abrufbar

### Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)**  
im Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt, Sachgebiet Umwelt  
-Teilzeit, befristet-

#### Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Umsetzung des Hochwasservorsorgekonzepts in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Mitarbeit bei der Fortschreibung des Gewässerpflegeplans
- Entgegennahme von Mängelanzeigen im Gewässerbereich
- Mitarbeit bei der Bearbeitung von Maßnahmen im Bereich von Spielplätzen und Grünanlagen

#### Wir suchen:

- eine engagierte Persönlichkeit mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (möglichst mit einschlägiger Berufserfahrung, vorzugsweise in der Kommunalverwaltung), aber auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem artverwandten oder dem Aufgabengebiet förderlichen Berufsbild ist denkbar.

#### Sie bringen mit:

- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit mit unterschiedlichen Nutzergruppen (intern und extern)
- Bürgerfreundlichkeit
- Teamfähigkeit und Kollegialität
- selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Erfahrungen mit kommunaler Gremienarbeit sind von Vorteil
- Aufgeschlossenheit für neue Technologien und Digitalisierung
- gute EDV-Kenntnisse (inkl. MS Office-Programme) sowie idealerweise Erfahrungen im Umgang mit GIS
- Der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist zwingende Voraussetzung.

#### Wir bieten Ihnen:

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet sämtliche im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie Jahressonderzahlung, betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsentgelt und die Möglichkeit des JobRad-Leasings.

Die Stellenbesetzung erfolgt in Teilzeit (19,5 Wochenstunden) und befristet bis 31.12.2024. Die Verteilung der Arbeitszeit kann in Absprache mit der Dienststelle flexibel gestaltet werden.

Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Entgeltgruppe 6 TVÖD.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstort des Fachbereiches Bauen und Umwelt befindet sich derzeit in Waldmohr.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 18.10.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Fachbereich 1A – Zentrale Dienste, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF)

**Hinweise:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Verbandsgemeinde Oberes Glantal, 19. September 2023  
gez. Christoph Lothschütz  
Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Technische/n Mitarbeiter/in (m/w/d)**  
im Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt, Sachgebiet Hochbau  
-Vollzeit unbefristet-

#### Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Betreuung von Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und der zugehörigen Kommunen
- Analyse des baulichen Zustands und sonstige Grundlagenermittlungen, Entwicklung von Instandsetzungskonzeptionen, Vorbereitung von Ausschreibungen und Auftragsvergaben, Kostenkalkulation von Maßnahmen; Aufmaß- und Abrechnungstätigkeiten
- Überwachung und Koordination von Baumaßnahmen
- Bauabnahme, Abrechnung der Baumaßnahmen
- in untergeordnetem Umfang sind auch kleinere Planzeichnungen zu erstellen

#### Sie bringen mit:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Techniker/Technikerin, Fachrichtung Bautechnik (Hochbau) oder vergleichbare Qualifikation
- ein sicherer Umgang in MS-Office-Anwendungen
- Der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist zwingende Voraussetzung.
- Generell erwarten wir von allen Bewerberinnen und Bewerbern ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Motivation
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- selbständige Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- Bürgerfreundlichkeit und Freude am Umgang mit Menschen

#### Wir bieten Ihnen:

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet sämtliche im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie Jahressonderzahlung, betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsentgelt und die Möglichkeit des JobRad-Leasings. Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Entgeltgruppe 9 a TVÖD.

Die Stellenbesetzung erfolgt in Vollzeit und unbefristet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstort des Fachbereiches Bauen und Umwelt befindet sich derzeit in Waldmohr.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 18.10.2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A – Zentrale Dienste  
Rathausstr. 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg  
oder per Email an  
**bewerbung@vgog.de** (bevorzugt als PDF)

**Hinweise:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Verbandsgemeinde Oberes Glantal, 19. September 2023

gez. Christoph Lothschütz  
Bürgermeister

### Freiwilliges Soziales Jahr – Teilnehmer (m/w/d) gesucht!

Das **Interkulturelle Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz mit Sitz in Kusel GmbH (IKO-KU)** bietet in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Schuljahr 2023/2024 folgende Plätze zur Leistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) an:

- Grundschule Breitenbach mit Nachmittagsbetreuung
- Grundschule Brücken mit Ganztagschule
- Grundschule Nanzdietschweiler mit Nachmittagsbetreuung
- Kommunale Kindertagesstätte Dittweiler
- Kommunale Kindertagesstätte Dunzweiler
- Kommunale Kindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg (Sand)
- Kommunale Kindertagesstätte I und II Waldmohr
- Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg
- Jugendzentrum Schönenberg-Kübelberg
- Jugendhaus Waldmohr (hier ist die Fahrerlaubnis Klasse B erwünscht)

Das FSJ beginnt am 01.09.2023 und richtet sich an Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren. Ein FSJ dauert in der Regel 12 Monate. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung; die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge werden übernommen.

Ein FSJ gilt als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die berufliche Zukunft und kann für einige Ausbildungsgänge als Praktikum anerkannt werden. Auch kann es bei der Vergabe von Studienplätzen angerechnet werden.

#### BITTE BEWERBEN SIE SICH!

Interessenten richten ihre vollständige Bewerbung mit Angabe der bevorzugten Einsatzstelle an:

Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz

IKOKU GmbH, Trierer Str. 49 – 51, 66869 Kusel

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Martina Drumm

Telefon: 06381-91 75 30 - 0

Email: [martina.drumm@ikoku.de](mailto:martina.drumm@ikoku.de)

**Hinweis: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen an die möglichen Einsatzstellen weitergeleitet werden.**

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die IKOKU GmbH ist anerkannte Beschäftigungsstelle im Freiwilligen Sozialen Jahr und wird gefördert vom



### Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat bei den Verbandsgemeindewerken zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer  
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w/d)**

in Vollzeit zu besetzen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal umfasst 23 Ortsgemeinden mit insgesamt ca. 29.000 Einwohnern. Wir sind eine aufstrebende, moderne Kommunalverwaltung und verstärken unser Personal.

#### Ihr Aufgabengebiet

umfasst den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsnetzen (Hauptleitungen, Hausanschlüsse) und Wasserversorgungsanlagen (Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen) im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

#### Wir erwarten von Ihnen

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgung (oder vergleichbare Ausbildung)
- Bereitschaft an der Teilnahme der Rufbereitschaft
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Motivation, Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- ein sicherer Umgang in MS-Office-Anwendungen

Sie sind ein engagierter und qualifizierter Berufsanfänger oder besitzen Erfahrung im Bereich des Rohrleitungs- und Wasserleitungsbaus und zeigen Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung. Der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse BE ist ebenfalls eine zwingende Voraussetzung.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD), ab 01.01.2024 Tarifvertrages Versorgungsunternehmen (TV-V) und beinhaltet sämtliche im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie Jahressonderzahlung, betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Leistungsentgelt und die Möglichkeit des JobRad-Leasings. Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Entgeltgruppe 6 TVÖD, ab 01.01.2024 Entgeltgruppe 6 TV-V.

Die Stellenbesetzung erfolgt in Vollzeit und unbefristet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Betriebsgebäude fürs Werkspersonal befindet sich in Brücken/Pfalz.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Oktober 2023 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Fachbereich 1A – Zentrale Dienste  
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg  
oder per Email an: [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF)

**Hinweise:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Oktober 2023

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht



#### Reinigungspersonal als Vertretungs- bzw. Springerkräfte (m/w/d)

für die Reinigung von Schul- oder Verwaltungsgebäuden in Vertretung der regulären Reinigungskräfte bei Erkrankung, Urlaub oder sonstigen Verhinderungsgründen.

Es handelt sich um auf (vorerst) ein Jahr befristete Teilzeitstellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 10 Stunden. Die Arbeitszeit liegt in der Regel am Nachmittag außerhalb des Schulbetriebes bzw. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Rathäuser.

Die Einsatzorte im Verbandsgemeindegebiet können bei Bedarf wohnortnah zugeleitet werden. Aufgrund der wechselnden Einsatzorte sollten Sie dennoch flexibel sein und möglichst den Führerschein der Klasse B und einen Pkw besitzen.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) nach Entgeltgruppe 1 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse oder Rückfragen rufen Sie uns einfach an – unsere Personalverwaltung steht Ihnen unter den Telefon-Durchwahlen 06373 / 504- 140 bis 145 gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch schriftlich oder per Email bewerben (tabellarischer Lebenslauf genügt): Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Fachbereich 1A 1.2 – Personal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an [bewerbung@vgog.de](mailto:bewerbung@vgog.de) (bevorzugt als PDF)

**Hinweise:** Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

### Der Treibbootverleih am Ohmbachsee geht in die Winterpause

Der Ohmbachsee geht ab dem 8. Oktober 2023 in die Winterpause, was die Nutzung der Treibboote und die Absenkung des Wasserspiegels anbelangt. Der Kiosk und der Wasserspielplatz sind noch geöffnet. Im November wird dann auch die Saison am Wasserspielplatz beendet und die Wasserzufuhr an den Spielgeräten abgestellt. Die wasserfreien Spielgeräte am Wasserspielplatz können natürlich ganzjährig genutzt werden. Der Kiosk ist ganzjährig zu folgenden Zeiten geöffnet: In der Sommerzeit von 11 Uhr bis 20 Uhr und in der Winterzeit von 11 Uhr bis 18 Uhr.



### Gesundheitswandern am Ohmbachsee und am Motschweiher

Liebe Wanderfreunde und -innen, die Planung für den Herbst steht und berücksichtigt die Schlechtwetter- und Weihnachtszeit. Unsere Gruppe sucht weitere Senior-Verbandsgemeinden und -innen, die mit uns etwas für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden tun wollen.

**Uhrzeit:** 10 – 12 Uhr

**Termine immer Donnerstags:** 19.10., 26.10., 2.11., 9.11., 16.11., 23.11., 30.11. (auch einzeln möglich), **Kosten:** € 2,- pro Person und Wanderung, **Strecken:** ca. 4 km, eben und gut begehbar, **Mitzubringen:** feste Schuhe, Stöcke bei Bedarf, wetterangepasste Kleidung, Getränk, **Fragen und Anmeldungen** bitte zum ersten Termin unter 0 63 73 82 90 226 oder [wandern.kobza@online.de](mailto:wandern.kobza@online.de)

Bis dahin eine gute Zeit,

Barbara Kobza, Zertifizierte Gesundheitswanderführerin © DWV



**VdK Ortsverband Schönenberg – Kübelberg**

**Einladung zum VdK-Nachmittag am 15.10.2023, ab 11.30 Uhr im Schützenhaus**

Der VdK - Ortsverband Schönenberg-Kübelberg richtet sein alljährliches Oktoberfest aus. Ab ca. 12 Uhr stehen die Speisen zur Verfügung. Es gibt aus Hygienegründen keine Selbstbedienung. Essen gibt es: Rollbraten, Spätzle, Rosmarinkartoffeln, Rotkraut, Soße. Auch Kaffee und Kuchen stehen auf dem Speiseplan. Ab 15 Uhr Mitglieder zahlen einen Beitrag von 5.00 Euro zum Essen. Nichtmitglieder zahlen 10 Euro. Ausgaben für Getränke aller Art sind selbst zu bezahlen und sind an den Wirt zu entrichten. Für eine Kuchenspende wären wir dankbar. Anmeldungen für das Oktoberfest bis zum 06. Oktober 2023 bitte per Telefon oder per Email an Herr Josef Mai Telefon: 06373 2416, maijosef@web.de



**Neues aus dem Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal**

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Finanz, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

**öffentlich**

**Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs für die FF Glan-Münchweiler**

Der Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs für die FF Glan-Münchweiler wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt alle hierfür erforderlichen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten.

**4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz Stellungnahme**

Der Haupt-, Finanz-, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal stimmt der Stellungnahme zur 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz mit folgender Änderung zu:

**Nutzungsvereinbarung Verbandsgemeinde Oberes Glantal - Ortsgemeinde Brücken (Pfalz); Außensportanlage der Grundschule Brücken (Pfalz)**

Dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die Mitbenutzung der Außensportanlage bzw. Bolzplatzanlage der Grundschule Brücken (Pfalz) zwischen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) wird zugestimmt. Bürgermeister Christoph Lothschütz wird ermächtigt, die Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

**Sanierung Warmfreibad Waldmohr**

**a) Tragwerksplanung**

a) Der Ausschuss stimmt dem Vertragsschluss unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vergabeverfahrens mit dem BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH, Luxemburger Straße 1-3, 67657 Kaiserslautern zu.

**b) Vergabeberatungsleistungen**

b) Bürgermeister Lothschütz wird ermächtigt - vorbehaltlich der abgeschlossenen Angebotswertung - den „Vertrag über die Durchführung von Vergabeverfahren im Bereich Bauleistungen für die Sanierung des Freibads Waldmohr“ mit dem wirtschaftlichsten Bieter abzuschließen.

**Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss stimmt der Annahme der Spende der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern für die Feuerwehr Nanzdietschweiler für Beschaffungsmaßnahmen in Höhe von 2.000,- € zu.

**nicht öffentlich**

**Personalangelegenheit**

Der Ausschuss beschließt zustimmend in einer Personalentscheidung.



Hinweise für das Benutzen von Rasenmähern und sonstigen lärm erzeugenden Arbeitsgeräten und Maschinen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Oberes Glantal,

vermehrt erreichen in letzter Zeit das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal Beschwerden über Ruhestörungen, meist ausgelöst durch Rasenmäher, Arbeitsgeräte etc.

Nachfolgend die wichtigsten Regelungen, wann lärm erzeugende Garten-, Bau- und Handwerksgeräte im Privat- und Wohnbereich eingesetzt werden dürfen:

Arbeitsgerät	Tag	Uhrzeit	Ausnahmen
Rasenmäher (gilt auch für Elektrorasenmäher) Motorsäge Heckenschere Kreissäge Bohrgeräte u. sonstige Baugeräte	werktags  (also <u>außer sonn- und feiertags</u> )	7.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Keine
Freischneider Grastrimmer Graskantenschneider Laubbläser Laubsammler	wie oben	9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr	Keine

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge, bei der gewerblichen Nutzung und in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Einzelfall für andere Fallkonstellationen.

Wir weisen darauf hin, dass Ordnungswidrigkeiten bei Anzeigen konsequent verfolgt werden. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zu 5.000 € verhängt werden. Nähere Informationen erteilt Ihr Ordnungsamt unter den Telefonnummern 06373/504 – 230 bzw. 234

**Einladung zum Freundschaftsfischen der Angelfreunde Kohlachtal am Entenweiher**

**Ablauf der Veranstaltung:**

**Mittwoch, 01.11.2023**

Angeln von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Pause von 9:30 Uhr bis 10:00 Uhr

Platzverlosung ab 07:00 Uhr

**Startgebühr beträgt 25,00 €**

**Bedingungen der Teilnahme:**

Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein. Erlaubt ist das Angeln mit einer Handangel mit einem einfachen Haken. Das Anfüttern ist verboten. Der Gebrauch von gefärbten Maden und Spinner ist nicht erlaubt. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Geangelt wird nach dem Fischereigesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Alles Weitere wird vor Beginn des Fischens bekannt gegeben.

Teilnehmerkarten für das Fischen können ab sofort bei **Stefan Kohl**, St. Wendeler Str. 40, 66903 Frohnhofen, **Tel. 06386 – 404880** vorbestellt werden.

Wir wünschen jedem Angler ein paar schöne Stunden, guten Fang und Petri-Heil!

**Angelfreunde Kohlachtal**

**Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!**

Die Haftung der Angelfreunde Kohlachtal e.V. für evtl. auftretende Sach- oder sonstiger Schäden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen

**Seniorenarbeit im Landkreis Kusel:**

Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel



**Gemeindegewerkschaft plus**

Elisabeth Schneider

Tel.: 06381/424-355

E-Mail: elisabeth.schneider@kv-kus.de

**Koordinator für**

**Seniorenangelegenheiten**

Ulrich Urschel

Tel.: 06381/424-328

E-Mail: ulrich.urschel@kv-kus.de

## Einladung zur Ideenwerkstatt „Kulturschätze und Lieblingsorte“ LAND L(i)EBEN – digital.gemeinsam.vorOrt

Der Landkreis Kusel und vor allem auch die Verbandsgemeinde Oberes Glantal zeichnen sich durch eine große Fülle an Freizeit- und Tourismusangeboten aus. Dazu gehören Burgen, Aussichtstürme, Museen und Wanderwege aber genauso auch ein vielfältiges Vereinsleben. Hinter jedem dieser Kulturschätze und Lieblingsorte stehen spannende Geschichten, einzigartige Anekdoten und umfangreiches Wissen. Dieses gilt es langfristig und generationsübergreifend zu wahren, hervorzuheben und über den Einsatz neuer Technologien neu aufleben zu lassen. Das Team von LAND L(i)EBEN mit freundlicher Unterstützung des Vereins ZukunftsRegion Westpfalz e.V. bringt dazu alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zusammen an einen Tisch. Wir laden Sie dazu recht herzlich am

**Mittwoch, den 18. Oktober 2023 ab 17:30 Uhr,  
ins Bürgerhaus in Dittweiler**

zur Ideenwerkstatt „Kulturschätze und Lieblingsorte“ ein.

Da das Veranstaltungsformat von möglichst vielen Geschichten, Eindrücken, Ideen und lokalen Experten bzw. Expertinnen lebt, freuen wir uns, wenn Sie uns dabei unterstützen diese Einladung an weitere Interessierte zu streuen.

Sehr gerne können zur Veranstaltung bereits Ihre Bilder, Fotos, Sagen, Geschichten und Ideen zu den Plätzen Lieblingsorten im Landkreis Kusel und insbesondere der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mitgebracht werden.

Ihr Christoph Lothschütz

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

LAND L(i)EBEN – digital.gemeinsam.vorOrt

**LAND L(i)EBEN**  
digital • gemeinsam • vorOrt

**Begebt euch auf  
Entdeckungsreise zu den  
Kulturschätzen eurer  
Verbandsgemeinde!**

**Ideenwerkstatt am 18.10.23 – ab 17:30 Uhr  
Bürgerhaus Dittweiler, Schmittweilerstr. 12  
Wir freuen uns auf eure Geschichten, Fotos & Ideen  
zu den Kulturschätzen im Landkreis!**

Infos unter [www.land-lieben.de](http://www.land-lieben.de)



### Das Fundamt Waldmohr meldet:

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde eine graue Katze (Fundort Breitenbach) als Fundtier und ein Schlüssel (Fundort Weiherstraße in Waldmohr) als Fundsache gemeldet. Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 oder -221.

## Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Westpfalz

Landentwicklung und ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Konken

Aktenzeichen: 21053-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 28.09.2023

Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Konken

Betrifft die Ortsgemeinde:

Langenbach, Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach, Wahnwegen und Hüffler

6. Änderungsbeschluss

#### I. Anordnung

#### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 (Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 23.06.2008 festgestellte, und zuletzt durch Beschluss vom 08.07.2013 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Konken, Landkreis Kusel, wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Konken	0	284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294/1, 294/2, 295/1, 295/2, 296/3, 296/4, 297/3, 297/4, 362/1, 383/1, 384/3, 385/2, 385/3, 387/1, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 403/5, 1087/6, 534/3, 535/3, 535/4, 535/7, 481, 481/8, 481/7, 481/8, 481/15, 481/18, 692, 692/8, 692/9, 693/2, 693/3, 693/6, 693/7, 736/3, 968/5, 5042
Langenbach	0	313/2, 338, 339, 339/1, 340/2, 344/2
Schellweiler	0	429/3

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Konken	0	674

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

#### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 23.08.2008 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Konken“

#### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünland bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

#### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**III. Hinweise:****1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

**2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,  
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Begründung****1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 591 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 7 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Konken hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 01.12.2015 und 29.06.2023 zugestimmt.

**2. Gründe****2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

**2.2 Materielle Gründe**

Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Konken ist notwendig, um den Landerwerb und Flurstückstausch im Ortsrandbereich durchzuführen zu können. Weiterhin sind durch die Zuziehung der Lage „Hinterm Espen“ Einsparungen von Vermessungskosten durch teilweisen Verzicht auf Verfahrensgrenzherstellung möglich.

Durch die Schlussvermessung und eigentumsrechtliche Regelungen, die durch den Ausbau der Albesser Straße erforderlich geworden sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durch das DLR wirtschaftlich und kostengünstig erledigt werden sollen. Eine Kostenübernahme durch das LBM (Landesbetrieb Mobilität), das den Antrag gestellt hat, liegt vor.

Des Weiteren werden Grundstücke zugezogen, um eine rückwärtige Erschließung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie eine bessere Abfindungsgestaltung zu ermöglichen.

Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Langenbach ist notwendig, um eine bessere Abfindungsgestaltung zu gewährleisten. Der vermessungstechnische Aufwand und der damit verbundene Kostenaufwand kann, durch den teilweisen Verzicht auf Verfahrensgrenzherstellung, minimiert werden.

Die Zuziehung des Flurstücks 429/3 der Gemarkung ist eine Korrektur des 4. Änderungsbeschlusses.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Konken ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Konken erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die

erwarteten Vorteile für die Dorfwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise: unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz)

Im Auftrag

gez. Isabel Herbster

**Altenkirchen**

**Der SV Kohlachtal  
lädt ein**

**Sportheim Altenkirchen**

**BAYRISCHER  
ABEND**

**13. Oktober  
ab 19 Uhr**

**Frisch gezapftes bayrisches Bier**

**Weißwürste, bayrischer Rollbraten mit  
Semmelknödel und Semmelknödel mit  
Pilzsoße**

**Bons können bis 10.10. bei der Metzgerei Böhntlein  
oder Christian Klünc, Tel.: 0177/ 74 92 590  
gekauft werden**

**Bayrischer Rollbraten mit Semmelknödel - 9,50 €  
1 Paar Weißwürste mit Brezel - 5,50 €  
Semmelknödel mit Pilzsoße - 6,50 €**

**SV  
Kohlachtal**

**AGV 1897 e.V Altenkirchen****Einladung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Arbeitergesangverein 1897 e.V. Altenkirchen wird hiermit für Freitag, den 03. November 2023 um 18.30 Uhr in das Jugendheim Altenkirchen (Untergeschoss/Proberaum) einberufen.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht des Chorleiters
6. Bericht der Jugendleiterin
7. Bericht der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen

- a.) Wahl eines Wahlleiters und zwei Helfer
- b.) Wahl der/des 1. Vorsitzenden
- c.) Wahl der/des 2. Vorsitzenden
- d.) Wahl der/des Schriftführers
- e.) Wahl der/des Kassierers
- f.) Wahl der Beisitzer
- g.) Wahl der Rechnungsprüfer

#### 9. Wünsche und Anträge

Gem. § 8 der Satzung steht jedem Mitglied das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Diese sind schriftlich spätestens 8 Tage vor der Versammlung mit entsprechender Begründung beim Vorstand einzureichen.

Altenkirchen, 25.09.23

Der Vorstand

gez.: Gerald Meyer

(1. Vorsitzender)

## Breitenbach



Liebe Leserinnen und Leser und Freunde des Gesangs, unter dem Motto „**Best of ...GV Eintracht**“ möchte Sie der GV Eintracht Breitenbach unter der Leitung von Mathias Krupp zu einem kurzweiligen Abend am 14.10.2023 in den kath. Pfarrsaal einladen.

Unser Programm umfasst Lieder wie „Top of the world“, „YMCA“, „Go West“, auch Schlager wie „Ich liebe das Leben“, „Atemlos durch die Nacht“ oder „Ein Kompliment“ von den Sportfreunde Stiller sowie „Tausendmal du“ von der Münchner Freiheit, wird unser Projektchor zum „**Besten**“ geben. Auch leisere Klänge wie „Ihr von morgen“ oder „Halleluja“ werden zu hören sein.

Unsere Instrumentalgruppe, geleitet von Georg Malter, wird sie mit „My way“, „The Rose“ und weiteren Beiträgen unterhalten.

Beginn ist um 19<sup>00</sup> Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen einen vergnüglichen Abend.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird am Ausgang gebeten.

Die Sängerinnen, Sänger und Musiker mit Vorstandschaft.

## Neues aus dem Ortsgemeinderat Breitenbach

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

### öffentlich

#### Winterdienst in der Ortsgemeinde Breitenbach

Die Arbeiten sollen an den günstigsten Bieter vergeben werden.

#### Pflasterarbeiten Hackschnitzellagerplatz

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Firma Jahns auf Grundlage der Rahmenvereinbarung mit einer maximalen Bruttoauftragssumme in Höhe von 8.000,00 € (brutto) mit der Befestigung des Vorplatzes mittels Beton-Pflastersteinen.

#### Wertermittlung der Versicherungskammer Bayern

#### Hackschnitzelhalle

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anpassung der Versicherungssumme und die Annahme des Angebotes zum Risiko Sturm nicht anzunehmen

#### Spielplatz Birkenweg

Das vorhandene Spielplatzschild sowie alle anderen Spielplatzschilder sollen durch neue, den aktuellen Anforderungen entsprechend, ersetzt werden.

#### Nutzung ehemaliges Wasserhaus

Der Ortsgemeinderat stimmt der Verpachtung zur Teilnutzung des Wasserpumpenhauses zu.

Verträge sollen entsprechend durch die Verwaltung vorbereitet werden.

#### Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende aus der Vereinsauflösung der KfD Breitenbach für den Spielplatz in Höhe von 130,00 € zu.

### nicht öffentlich

#### Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt über zwei Vertragsangelegenheiten.

#### Pachtangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt über eine Pachtangelegenheit.

#### Niederschlagung von Forderungen

Der Ortsgemeinderat beschließt über die Niederschlagung von Forderungen.

## Brücken/Pfalz

# Best of ...

## Gesangverein Eintracht Breitenbach

Mitwirkende:

Gem. Chor Eintracht	Ltg. Matthias Krupp
Instrumentalgruppe Eintracht	Ltg. Georg Malter

**Samstag**  
**14. Oktober 2023**  
19:00 Uhr  
kath. Pfarrsaal Breitenbach

Eintritt: frei  
um Spenden wird gebeten

# Hunderennen

beim

## VdH Brücken u. Umgebung

**Sonntag, 15. Oktober 2023**  
zwischen 66904 Brücken und 66909 Steinbach am Glan

**Starts möglich zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr.**  
Einteilung erfolgt nach Klassen und Größen.  
Die Rennbahn ist abgezäunt – mit Startraumbegrenzung!

Startgebühr 5,-- € (2 Durchgänge)  
Jeder Hund erhält eine Belohnung.  
Gültige Tollwutimpfung u. Haftpflichtversicherung sind Voraussetzung!

Zur besseren Planung sind  
**Voranmeldungen wünschenswert.**  
**Infos und Meldescheine** findet Ihr  
auf unserer Homepage [www.vdhbruecken.de](http://www.vdhbruecken.de)  
Vorankommen auch möglich per WhatsApp 01515 467 4826

**Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf euch.**



## Neue Sinnesbank dank vieler ehrenamtlicher Helfer/innen im Schnelltestzentrum

Vom 05.05.2021 bis 30.05.2022 bestand in Brücken im Jugend- und Vereinshaus in der Hauptstraße 26 für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit einen kostenlosen PCR-Test durchführen zu lassen und entsprechende Bescheinigung zu erhalten, welche als Vorlage für viele Organisationen, Arbeitgeber etc. gültig war. Betrieben wurde das Schnelltestzentrum von über dreißig ehrenamtlichen Helfer/innen die größtenteils aus Brücken und Ohmbach stammen. Dank dieser großen Anzahl an Helfer/innen, ihrer super Teamfähigkeit und ihrem sehr großen Engagement sich für unsere Bürgerinnen und Bürger einzusetzen, konnte das STZ an vier Wochentagen jeweils zwei Stunden öffnen. Insgesamt wurden mehr als 6200(!) Schnelltests im STZ in Brücken durchgeführt. An dieser Stelle möchten wir uns im Namen des Organisationsteams noch einmal recht herzlich bei allen bedanken, die sich im Schnelltestzentrum verdient gemacht haben. Zum Zeichen der Verbundenheit der Helfer/innen aus Brücken und Ohmbach haben wir entschieden eine Sinnesbank am Radweg zwischen den beiden Orten aufzustellen. Finanziert wurde diese von den Geldern des STZ, gebaut hat sie natürlich unser Paul Schäfer.



Unser Bild zeigt von links nach rechts Johannes Huber, Erika Scheuer und Nina Spies vom Organisationsteam und Paul Schäfer, der die Bank gebaut hat.

## Obst und Gartenbauverein Brücken Stammtisch

Unser nächster Stammtisch ist am Montag den 09.10.2023. Wir treffen uns wie gewohnt ab 19.00 Uhr im Gasthaus Saini.

## Kaffeeklatsch

Am Sonntag den 15.10.2023 lädt der OGV Brücken zu einem Kaffeeklatsch ein. Ab 14.30 Uhr treffen wir uns im neu gestalteten Museumssaal in Brücken. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen sich bei Kaffee und Kuchen eine kleine Auszeit zu gönnen.

## Neues Märchen am Märchenwald dank großzügiger Spende der Kreissparkasse Kusel

Dank einer Spende in Höhe von 5.000€ konnten wir ans Pauls Märchenwald ein weiteres Märchen (streng genommen eine Sage) visualisieren und gleichzeitig den großen Wunsch unsere Kleinsten nach einem Schaukelgerät realisieren.

Nachdem die ehrenamtlichen Helfer/innen eine Fläche von 4x8 Metern hergestellt hatten ging es an die vier Fundamente, ganze drei tagesfüllende Einsätze wurden allein für diese benötigt. Danach wurde das Spielgerät an einem weiteren Tag gestellt und einbetoniert und schließlich mit Sand von drei Lastern aufgefüllt. An dieser Stelle auch noch einmal vielen Dank an alle die bei der Errichtung des Spielgerätes geholfen haben. Die Ausgrabungen liefen jedoch nicht problemlos und immer wieder sind wir auf Rattenester gestoßen, welche zu einer echten Plage am Märchenwald geführt haben. Dank der Kreissparkasse waren wir aber in der Lage kurzerhand den Rattenfänger von Hameln zu engagieren, der sich dieses Problems angenommen hat. Symbolisch hat er uns ein Exemplar seiner Flöte als Schaukelseil zur Verfügung gestellt. Der sogenannte „Raupenschwinger“ hält nicht nur die Ratten fern, sondern zieht auch noch Kinder magisch an. Kommt gerne zu Pauls Märchenwald und überzeugt euch selbst davon, dass diese Geschichte genauso wahr ist, wie die Sage vom Rattenfänger von Hameln.

Unser Bild zeigt von links nach rechts Marketingleiterin Ines Born von der Kreissparkas-

se Kusel, Paul Schäfer, den Namensgeber des Märchenwaldes, Emilia Huber, die bereits dem Bann des Raupenschwingers verfallen ist und Johannes Huber, dem 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz).



## Dittweiler

### Landfrauenverein Dittweiler

Einladung zu unserem Ernährungskurs „Kürbis, lecker und gesund“. Kursleitung Fr. Fritsch  
am **Mittwoch, 11.10.2023 um 19.00 h im Bürgerhaus Dittweiler.**  
Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.  
Euer Vorstandsteam

### Neuer Elternausschuss im Kindergarten Blütenzauber

Am 21. September 2023 wurde im Kindergarten Blütenzauber in Dittweiler der neue Elternausschuss gewählt.



Die Elternvertreter für das neue Kindergartenjahr 2023/24 sind:

- Mario Kettering
- Christian Meyer
- Patrik Becker
- Sarah Schraß
- Vanessa Weder

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

#### IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.  
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.  
Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

## Dunzweiler

### BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 09.10.2023, um 16:45 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 10, 66916 Dunzweiler eine Sitzung des Agrar- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Dunzweiler statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. **Beratung/Abänderung der Satzungsvorlage „Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Dunzweiler“**

Dunzweiler, den 28. September 2023

gez. Volker Korst  
-Ortsbürgermeister -

### BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 12.10.2023, um 18:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 10, 66916 Dunzweiler eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Dunzweiler statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 1 – öffentlich.

#### Tagesordnung:

##### nicht öffentlich

1. **Prüfung der Belege im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Dunzweiler**

##### öffentlich

2. **Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Dunzweiler  
Vollzug der §§ 110 ff GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Dunzweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten und, gemäß VV zu § 114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde**

Dunzweiler, den 28. September 2023

gez. Markus Weber  
Vorsitzender

### Weltkindertag 2023

Ein Tag voller Überraschungen. Unsere Kita hatten die Erzieherinnen mit Bändern und Luftballonen, zur Überraschung aller Kinder, bunt geschmückt. Die Sonne schien. Einem Fest auf unserer Außenanlage stand nichts mehr im Wege. Das gemeinsame Frühstück mit Muffins, Gebäck, Salzstangen, Chips, Gummibärchen, Eis.... wurde von Geburtstagskindern gesponsort. Otto hatte sogar an diesem Tag seinen 3. Geburtstag, welchen wir ebenfalls toll gefeiert haben. Unsere Kollegin Tine und unser Bürgermeister bedankten sich ebenfalls für ihre Geburtstagsständchen. Vielen Dank nochmals an alle. Nach einer guten Stärkung konnten alle munter weiterspielen. Wer Lust hatte, durfte sich von Barbara und Petra nach eigenen Wünschen schminken lassen. Und schon hatte Vanessa ihr Handy und die Bluetooth Box vorbereitet und ab ging die Tanzparty auf dem Hof.....



## FrauenGymnastikVerein Dunzweiler 1972 e.V.

### Einladung zum Oktoberfest des FGV

Am Freitag, den 13. Oktober 2023 um 17,00 h treffen wir uns in der Unterkirche der Katholischen Kirche in Dunzweiler zu einem gemütlichen Beisammensein mit Weißwurst und Brezeln. Alle Mitglieder sind dazu recht herzlich eingeladen. Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 10.10.2023 bei Gudrun Müller, Tel. 06386 7144. Wir freuen uns auf Euer Kommen  
Die Vorstandschaft.

## Frohnhofen

### Grußwort zur Frohnhofer Kerwe 2023 vom 7. bis 9. Oktober 2023

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kerwegäste,

am kommenden Wochenende feiern wir unsere Herbstkerwe. Die Tradition der Kerwe wird durch unsere Straußmäd und Straußbuwe mit der, „Kerweredd, de drei Erschde und einem Dämmerschoppen,“ aufrecht erhalten. Im Voraus schon ein herzliches Dankeschön an alle Helfer-innen und der Straußjugend, sowie dem Eventteam Remix, das dieses Jahr zum ersten mal unsere Kerwe im Bürgerzentrum ausrichtet.

Die Ortsgemeinde, die Straußmäd und Straußbuwe und auch das Eventteam laden alle Bürger-innen und Kerwegäscht aus nah und fern zum Mitfeiern recht herzlich ein. Wir wünschen Ihnen/Euch viel Spaß und angenehme Unterhaltung in geselliger Runde.



### Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 21. September 2023

Der Gemeinderat Frohnhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Frohnhofen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### § 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

### § 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### § 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25%.

### § 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
  - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe

ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

### § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende

Grundstücke (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

### § 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Frohnhofen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

### § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages

berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
  - 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
  - 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
  - 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.
- Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.
- Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung  
 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung  
 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung  
 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung  
 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung  
 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung  
 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung  
 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung  
 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung  
 Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten.

#### § 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
 Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 27.02.1996.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Frohnhofen, den 21. September 2023

In Vertretung  
 gez. Hubert Zimmer, Beigeordneter

#### Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung  
 Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Die Ortsgemeinde Frohnhofen zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebauten Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 07.08.2023 insgesamt 464 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet. Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.



#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
 Schönenberg-Kübelberg, den 21. September 2023  
 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

#### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 21. September 2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Frohnhofen in der Sitzung am 18.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
- Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
    - bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
  - mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
  - Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
  - Parkflächen,
    - die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
  - Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
    - die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepunktes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

**§ 4****Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungen-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung

ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

**§ 6****Eckgrundstücksvergünstigung**

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Bau- last der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,

2. Freilegung und

3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie

a) Fahrbahn,

b) Radwege,

c) Gehwege,

d) Parkflächen,

e) Grünanlagen,

f) Mischflächen,

g) Entwässerungseinrichtungen sowie

h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

**§ 8****Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,

b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,

c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

**§ 9****Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 10****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 05.01.1988, inkl. ihrer Änderungen. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Frohnhofen, 21. September 2023

i. V. gez. Zimmer

Beigeordneter

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber

der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 21. September 2023  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

## Glan-Münchweiler

### Einladung zum Kinder- und Jugendworkshop der Dorferneuerung!

Liebe jungen Bürgerinnen und Bürger aus Glan-Münchweiler, Ihr habt sicherlich schon gehört, dass im Moment in Glan-Münchweiler eine Dorfmoderation zur Dorfentwicklung stattfindet. Im Zuge dessen sollt auch Ihr - die Kinder und Jugendlichen - bei folgenden Fragen zu Wort kommen:

- Was gefällt Euch gut in Glan-Münchweiler?
- Was gefällt Euch in unserer Gemeinde nicht so gut?
- Was fehlt Euch bzw. was sollte verbessert werden?

Wir fänden es daher cool, wenn Ihr Euch am

**Mittwoch, dem 11. Oktober 2023**

**um 16:30 Uhr in der Aula der Glantalschule**

an unserem Kinder- und Jugendworkshop beteiligen würdet. Hier habt Ihr die Chance, Eure Ideen und Wünsche einzubringen. Spaß macht es übrigens auch!

**Dorferneuerung lebt vom Mitmachen!**

**Wir hoffen deshalb auf Eure Unterstützung und freuen uns, die Dorferneuerung in Glan-Münchweiler mit Euch AKTIV zu gestalten!**



Dorferneuerung  
in Glan-Münchweiler



Mach mit!!! - aktiv für die Zukunft!

**Kinder + Jugend**

Was gefällt dir bei uns **GUT?**

Was gefällt dir in unserer Gemeinde

**NICHT SO GUT?**

Was **FEHLT** dir bzw. was sollte verbessert werden?

Alle Kinder und Jugendlichen sind herzlich eingeladen!



Mittwoch,  
11. Oktober 2023  
16:30 Uhr in der Aula  
der Glantalschule

### Einladung zum dritten Bürgerworkshop der Dorfmoderation!

**Am Mittwoch, dem 11. Oktober 2023 findet der dritte Bürgerworkshop der Dorfmoderation in Glan-Münchweiler statt!**

Die Workshops der Dorfmoderation gehen in die dritte Runde: Schon während der ersten beiden Bürgerworkshops haben sich sehr viele Bürgerinnen und Bürger engagiert und Ideen für die Zukunft von Glan-Münchweiler entwickelt. Jetzt besteht zum dritten Mal die Chance, aktiv Einfluss auf die Gestaltung der Gemeindeentwicklung zu nehmen.

Dazu möchten wir Sie zum dritten Bürgerworkshop der Dorfmoderation am

**Mittwoch, dem 11. Oktober 2023 um 18:30 Uhr**

**ganz herzlich in die Aula der Glantalschule in Glan-Münchweiler einladen!**



Im Rahmen des dritten Bürgerworkshops wollen wir gemeinsam das **Themenfeld „Kultur, Freizeit & Tourismus“** besprechen und Ideen für die Weiterentwicklung Glan-Münchweilers sammeln. Mögliche Inhalte sind dabei die Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen und Festen, das Angebot an Freizeitmöglichkeiten, das Vereinsleben, das Ehrenamt im Ort sowie die Außenwirkung der Gemeinde und die Förderung des Tourismus. Zudem beschäftigt sich der dritte Bürgerworkshop mit der Digitalisierung der Gemeinde sowie mit der Außenkommunikation und der Online-Präsenz.

**Kommen Sie und nutzen Sie die Chance, sich aktiv an der Weiterentwicklung unserer Heimat zu beteiligen!**

**Dorferneuerung lebt vom Mitmachen! Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und freuen uns, den Dorferneuerungsprozess in Glan-Münchweiler mit Ihnen AKTIV zu gestalten!**

Glan-Münchweiler  
Weiterdenken!



Machen Sie mit -  
aktiv für die Zukunft!

WORKSHOP

KULTUR, FREIZEIT UND TOURISMUS

MITTWOCH

11. OKTOBER 2023 UM 18:30 UHR

AULA DER GLANTALSCHULE

Mögliche Themen:

- Kultur- und Veranstaltungsangebot
- Freizeit- und Sportangebot
- Soziales Miteinander und Ehrenamt
- Tourismus, Image / Außenkommunikation



Alle Bürgerinnen & Bürger  
sind herzlich eingeladen!

DORFERNEUERUNG

## Gries

### Familiengottesdienst der Kita in Gries

Der goldene Oktober zeigt Gottes reiche Schöpfung und in den herrlichsten Farben leuchten unsere Wälder und Bäume. Wenn wir mit den Kindern im Außengelände der Kita oder auf unserer Obstwiese sind greifen wir immer wieder das Thema auf, wie kostbar und schützenswert unsere Natur ist. Wir sammeln Blätter und Früchte und weisen die Kinder darauf hin, welch großen Schatz wir hier auf dem Land - in Gries - haben.

Wir sehen die Zugvögel am Himmel, die sich auf den langen Weg in den warmen Süden machen. Blätter fallen von den Bäumen, Gottes Schöpfung macht sich bereit zum Winterschlaf.

Wir wollen Gott für die Ernte danken, für seine Welt und die Menschen, die er uns geschenkt hat.

**Dazu laden wir zum Familiengottesdienst am Sonntag, den 15. Oktober um 10.00 Uhr in die Grieser Kirche ein.**

Gleichzeitig werden unsere zukünftigen Schulstarter vorgestellt und wir verabschieden uns von Pfarrerin Irena Weber, die uns im letzten Jahr mit viel Lust und Liebe in der Kita begleitet hat.

Im Anschluss an den Gottesdienst verkaufen die Kinder bei unserem Herbstmarkt Kleinigkeiten, Gebackenes und Eingemachtes.

Die Mitglieder des Presbyteriums bieten Kürbissuppe zum Mittagessen

### Neues aus dem Ortsgemeinderat Gries

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Gries hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

## öffentlich

**Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gries**

1. Beschlussfassung über die §§ 1 - 7 und 10 der Hauptsatzung

Der Ortsgemeinderat stimmt den Regelungen in den §§ 1 bis 7 und 10 der Hauptsatzung **unter Berücksichtigung der gestellten Anträge zur Änderung der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 zu.**

2. Beschlussfassung über § 8 der Hauptsatzung

Unter Vorsitz des ältesten Ratsmitgliedes Karin Schachtzabel stimmt der Ortsgemeinderat der Regelung über die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters (§ 8) in der vorliegenden Form zu.

**Ortsbürgermeister Klein, der 1. Beigeordnete Frank Heil, der Beigeordnete Rainer Krupp sowie der Beigeordnete Reiner Klein haben gem. § 22 Abs. 1 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.**

3. Beschlussfassung über § 9 der Hauptsatzung

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Klein stimmt der Ortsgemeinderat der Regelung über die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten (§ 9) in der vorliegenden Form zu.

**Ortsbürgermeister Klein, der 1. Beigeordnete Frank Heil, der Beigeordnete Rainer Krupp sowie der Beigeordnete Reiner Klein haben gem. § 22 Abs. 1 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.****Errichtung PV-Anlage Vereinshaus**

Die Ratsmitglieder besprachen mehrere Möglichkeiten. Herrn Ortsbürgermeister Klein schlägt vor, zunächst die kleinere Variante einer PV-Anlage mit Speicher von bis zu 5-10 kWp zu wählen. Diese soll auf den Geräteschuppen und Pavillon verbaut werden. Hierzu soll der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten ermächtigt werden, weitere Angebote einzuholen.

**Grundsatzbeschluss der Ortsgemeinde Gries zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet**

Der Ortsgemeinderat kann sich grundsätzlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet vorstellen. Die geeigneten Flächen im Bereich „Am Lebenden Berg“ sollen von der VG im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

**nicht öffentlich****Grundstücksangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt über eine Grundstücksangelegenheit.

**Personalangelegenheit**

Der Ortsgemeinderat beschließt über eine Personalangelegenheit

**Henschtal****Der Schützenverein Tell Henschtal informiert und lädt herzlich ein:**

Das Schützenhaus ist an der Henschtaler Kerb geöffnet

- am Kerwesamstag, 7. Oktober, ab 18.00 Uhr

- am Kerwemontag, 9. Oktober, ab 16.00 Uhr

**Grußwort zur Kerwe**

Liebe Henschtaler ,

Wenn es Oktober wird, steht wie jedes Jahr auch wieder die Henschtaler Kerwe auf dem Programm. In diesem Jahr aber wieder etwas anders .

Durch den Umbau der Kindertagesstätte in Steinbach am Glan, sind die Kinder zur Zeit in unserm Dorfgemeinschaftshaus länger untergebracht als geplant.

Veranstaltungen sind dort aus diesem Grund nicht möglich .

Nichts desto trotz hat sich der Schützenverein „Tell“ bereiterklärt die Henschtaler Kerwe im Schützenhaus zu feiern.

Das Schützenhaus ist am Samstag den 7.10. ab 18.00 Uhr und am Montag den 9.10. ab 16.00 Uhr geöffnet.

Der Schützenverein „Tell“ würde sich über zahlreiche Besucher sehr freuen.

Der Gemeinderat und Ihr Ortsbürgermeister Roger Decklar wünschen schöne Festtage

**Herschweiler-Pettersheim****Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen des DLR Westpfalz, betr.****Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Konken: 6. Änderungsbeschluss**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die oben aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungen zum Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Konken sind veröffentlicht im Wochenblatt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Seite 5).

# Oktoberfest 2023

beim TuS Gries

**14.10.2023****Einlass ab 18:30 Uhr****Eintritt 6 € ab 14 Jahren****Unter 14 Jahren freier Eintritt****Zu unseren feinen Getränken bieten wir folgende Speisen an:**

- Schweinshaxe mit Krautsalat und Brot
- Paar Weißwürste mit Radi & Brezel
  - Käseplatte mit Radi & Brezel
  - Brezel mit Butter
  - Brezel

**Musikalisch wird der Abend durch die bekannte „Arnbachtaler Blasmusik“ begleitet**

Tisch- sowie Essensreservierungen bitte telefonisch oder per WhatsApp an:

Julian Schöfer 0157-738 000 67 oder  
Sascha Becker 0170-866 8045

## BOULE

MIT „ABGRILLEN“



Letzter Termin vor der Winterpause:

**13. Oktober ab 17 Uhr**

Jeder der Lust hat kann auf unseren Dorfplatz kommen und einfach mitmachen.

**Was ihr für das Boule-Spiel mitbringen könnt?**

Spaß am gemeinsamen Spiel ☺

Und zum gemütlichen „Abgrillen“ etwas für auf den Grill 🍖



## Förderverein Grundschule Herschweiler-Pettersheim



Seit 8. Mai 2023 hat die Herzog-Christian Grundschule in Herschweiler-Pettersheim endlich wieder einen Förderverein!

Acht motivierte Leute, die etwas in der Schule bewegen und Geld für die Grundschulkin- der zielgerichtet investieren wollen, trafen sich und machten Nägel mit Köpfen. John Sturm übernahm den 1. Vorsitz, Anne Rothenbücher den 2. Vorsitz. Weitere Mitglieder im Vorstand sind: Christian Molter, Anita Reuter, Denise Isenbruck, Alexander Jung, Cynthia Schug und Saichon Musser.

Derweil sind auch alle Formalitäten erledigt: Der Verein ist offiziell eingetragen, die Gemeinnützigkeit wurde bestätigt, ein Bankkonto wurde eröffnet, eine Emailadresse eingerichtet und die Präsenz auf der Schulhomepage ist aktuell.

Auch den ersten großen Auftritt hat der Förderverein inzwischen erfolgreich absolviert; am 30. Juli 2023 fand in der Schule das Sommerfest statt und der Förderverein hat mit einer Lostombola einen großen Erfolg erzielt.

Zum neuen Schuljahresbeginn hofft der Verein noch auf die neuen 1. Klässer-Eltern als zusätzliche Unterstützer. Geplant sind Aktionen zum Weihnachtsmarkt, Schulfeste, finanzielle Unterstützung bei Klassenfahrten, Ausflüge, Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien, Anschaffung neuer Spielgeräte, Bastel- und Unterrichtsmaterial. Deshalb ist auch jeder, ob finanzielle Unterstützer oder nicht, gebeten Investitionsideen an den Vorstand heranzutragen. Natürlich ist die Mitgliedschaft auch für alle andern Freunde der Grundschule offen.

Auf der Homepage der Schule finden Sie die entsprechenden Kontaktdaten und den Mitgliedsantrag: <https://grundschule-hp.de/foerderverein/>

## Neues aus dem Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim hat in seiner Sitzung am 13.07.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

### öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sowie Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten von Herschweiler-Pettersheim und der Verbandsgemeinde**

- a) Bekanntgabe Rechenschaftsbericht
- b) Bericht über die Rechnungsprüfung
- c) Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d) Entlastungserteilung

c) Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 6.459.182,63 € fest.

d) Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt unter Verzicht auf eine zusätzliche Prüfung der Rechnungsbelege die Entlastung gemäß § 114 der Gemeindeordnung.

### nicht öffentlich

**Vertragsangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in verschiedenen Vertragsangelegenheiten.

### öffentlich

**Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Aufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“.

**I-Stock-Antrag Teilsanierung der Leichenhalle Vergabe Leistungsphasen 4-9**

a) Gebäude  
Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Leistungsphase 4-9 an das Architekten- & Ing. Büro Grub GmbH aus Zweibrücken in Höhe von 11.176,37 €/Brutto vergeben wird.

b) Freifläche

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Leistungsphase 4-9 an das Architekten- & Ing. Büro Grub GmbH aus Zweibrücken in Höhe von 15.869,99 €/Brutto vergeben wird.

**Widmung einer Gemeindestraße gem. § 36 LStrG;**

### Am Langenacker

Der Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim beschließt als Ergänzung zu der bereits bestehenden Widmung der Straße „Am Langenacker“ das Flurstück 1323/19, beginnend an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 1323/11 und 1337/1 in einer Breite von ca. 3m bis zum Flurstück 1323/6 für den öffentlichen Verkehr gem. § 36 LStrG zu widmen. Ebenso beschließt er das Flurstück 1323/20, beginnend am Flurstück 1323/6 bis zur Höhe der Grenze der Flurstücke 1323/12 und 1322/12 in einer Breite von ca. 3m und daran anschließend bis zur Höhe der östlichen Grenzen der Flurstücke 1322/11 und 1342/2 in einer Breite von ca. 6,50 zu widmen. Der genaue Widmungsbe- reich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

### Bekanntmachung

Am Dienstag, den 10.10.2023, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinde- und Ver- einshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

### Tagesordnung:

#### öffentlich

1. **SJK 2022 - Sanierung und Erweiterung des Kita-Sportraumes**
    - a) Planungsstand Kita-Sanierung
    - b) Optionale Planung
    - c) Kostenkalkulation
  2. **Vergabe von Planungsleistungen**
  3. **Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO**
  4. **Innenentwicklung - Barrierefreies seniorengerechtes Wohnen**
    - a) Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes
    - b) Antrag der SPD-Fraktion
  5. **Kommunale Wärmeplanung**
  6. **Informationen**
- #### nicht öffentlich
7. **Niederschlagung von Forderungen**

Herschweiler-Pettersheim, den 28. September 2023

gez. Margot Schillo  
-Ortsbürgermeisterin -

## Hüffler

### SAVE THE DATE ! – sagt man heutzutage zu „MERKEN SIE SICH DEN TERMIN VOR“!!!

Am vierten Sonntag nach Michaelis ist die Hüffler Kerb! – Demzufolge ist in diesem Jahr am **22. Oktober 2023** unser „Kerwe-Sonntag“.



Unsere Straußbuwe und Straußmäd freuen sich auf des Fest der Feste im Saubeertal. Von Freitag, 20. bis Dienstag 24. Oktober 2023 wie gewohnt im beheizten Festzelt am DGH. Denkt dran: **SAVE THE DATE !**

### Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen des DLR Westpfalz, betr. Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Konken: 6. Änderungsbeschluss

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die oben aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungen zum Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Konken sind veröffentlicht im Wochenblatt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Seite 5).



### Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!

Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungshilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.

Bei Interesse bitte Mail an: bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de oder telefonisch unter 0172-1360660

## Krottelbach

### Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen des DLR Westpfalz, betr. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Konken: 6. Änderungsbeschluss

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die oben aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungen zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Konken sind veröffentlicht im Wochenblatt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Seite 5).

## Langenbach

### Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Langenbach Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Orts Gemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung vom 30.08.2023 die 2. Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Auf der Platte“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

#### 2. Satzung

#### über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 K Nr. 184) geändert worden ist wird diese Satzung erlassen.

#### § 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach, zu sichern. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB wird durch diese Satzung die bestehende Satzung aus 2021 um ein Jahr verlängert

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

#### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Langenbach, den 31.08.2023

gez. Schneider

Ortsbürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

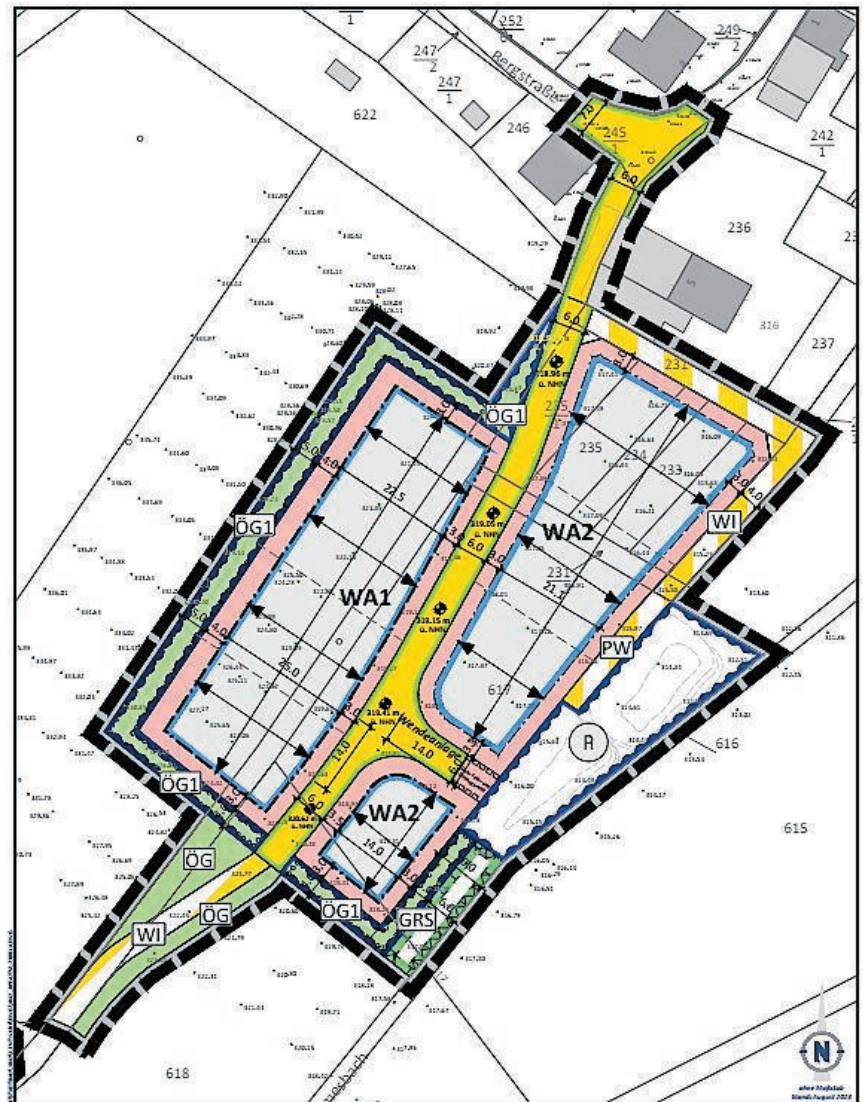
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenbach, den 07.10.2023

gez. Schneider

Ortsbürgermeister

#### Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden



### Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen des DLR Westpfalz, betr. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Konken: 6. Änderungsbeschluss

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die oben aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungen zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Konken sind veröffentlicht im Wochenblatt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Seite 5).

## Dorfgemeinschaftshaus Langenbach

Freitag den 27.10.2023

ab 20:00 Uhr



Treffpunkt für Jung und Alt, günstige Preise!

Eintritt 3 € im Kartenvorverkauf  
In der Dorfkneipe o. beim Bürgermeister 06384-9939775

## Einladung, an alle Senioren

DGH Langenbach

09.10.2023 15 Uhr



## SENIORENTREFFEN

mit Kaffee und Kuchen

mit Vorstellung der Gemeindegewester  
VB Oberes Glantal

Es laden ein.

Die Ortsgemeinde mit ihren freiw. Helferinnen  
Euer Bürgermeister



## Rehweiler

### Bayrischer Abend der SpVgg Rehweiler-Matzenbach

Auch in diesem Jahr findet wieder ein Bayrischer Abend der SpVgg Rehweiler-Matzenbach im Sportheim statt. Am Samstag, 21. Oktober 2023 ab 18:00 Uhr startet das Fest. Ab ca. 19:00 Uhr gibt es wieder unsere Haxen frisch vom Grill. Auch Leberkäse, Weißwürste oder Obatzter stehen auf der Speisekarte. Aktuell haben wir max. 100 Plätze zu vergeben. Wir bitten daher um frühzeitige Anmeldung, gerne mit Platzreservierung. Alle Speisen können auch gerne zum Abholen bestellt werden. Voranmeldung bitte an Stefan Göttel Tel. 06383-255 oder Stefan Heil Tel. 06383-57164 bis zum 15. September 2023

## Bayrischer Abend

am 21.10.2023 im

Sportheim Rehweiler



Zum Essen gibt's Haxen, Weißwürste, Leberkäse  
oder Obatzter (Alle Speisen auch zum abholen)

Festbeginn um 18:00 Uhr, Essen ca. 19:00 Uhr

Anmeldungen (max. 100 Personen) mit Platzreservierung  
bis 15.10.2023 an:

Stefan Göttel Tel. 06383-255 oder Stefan Heil Tel. 57164

Jedem anderen Vorstandsmitglied

### Arbeitseinsatz der SpVgg Rehweiler-Matzenbach

Der nächste Arbeitseinsatz am Sportplatz findet am Samstag, 14. Oktober 2023 ab 10:00 Uhr statt.

Gerne auch Werkzeug mitbringen. Vor allem Schaufeln, Rechen, Freischneider, Sensen, Heckenscheren oder Rasenmäher werden gebraucht  
Jeder Helfer ist willkommen

## Schönenberg-Kübelberg

### Bekanntmachung

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Sonja Kizler (CDU) rückt Frau Anke Knab (CDU) in den Ortsgemeinderat nach. Frau Knab wurde in der Ortsgemeinderatssitzung Schönenberg-Kübelberg am 21. September 2023 verpflichtet.  
Schönenberg-Kübelberg, 22. September 2023  
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit-

#### Aufhebungssatzung Elisabethenstraße – Lehmengarten – Am Kirchberg

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 den Aufstellungsbeschluss zur „Aufhebungssatzung Elisabethenstraße – Lehmengarten – Am Kirchberg“ gefasst. Nunmehr erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung kann dem Lageplan entnommen werden. Der Satzungsentwurf sowie der die dazugehörige Umweltprüfung mit Umweltbericht liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.05, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **16.10.2023 bis zum 16.11.2023** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr

bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de> eingesehen werden.

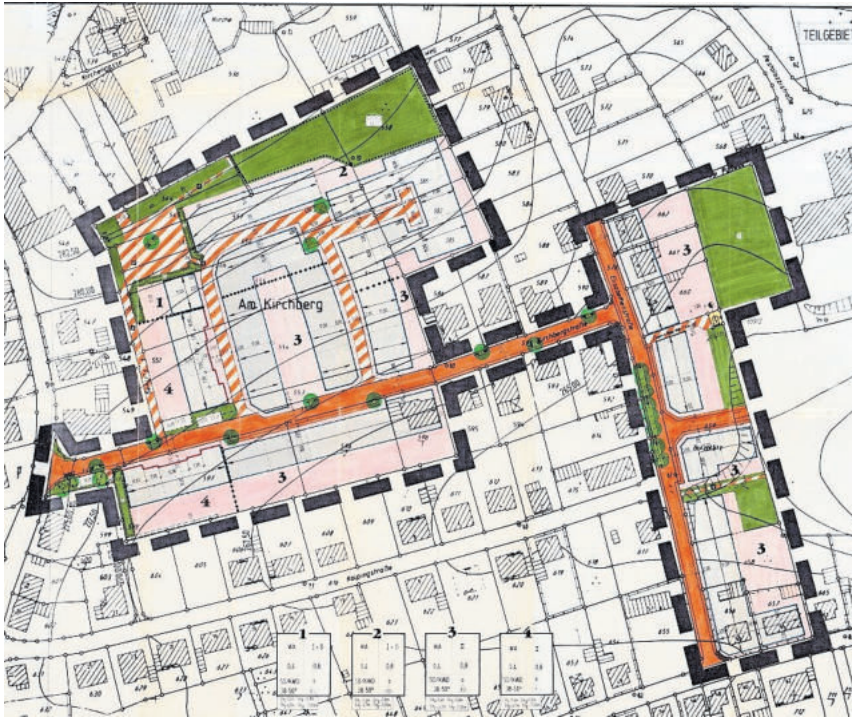
Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail ([vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de)) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönberg-Kübelberg) eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **16.11.2023** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über eingegangenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden.

Schönberg-Kübelberg, den 07.10.2023

gez. T. Wolf

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich Aufhebungssatzung „Elisabethenstraße – Lehmgarten – Am Kirchberg“



## Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Schönberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2020 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg wird mit folgenden Werten festgestellt:

### Ergebnisrechnung:

Erträge	9.179.426,23 €
Aufwendungen	9.018.374,41 €
Jahresüberschuss	161.051,82 €
<b>Finanzrechnung:</b>	
Veränderung Finanzmittelbestand	1.004.155,13 €
<b>Bilanz:</b>	
Aktiva	37.745.809,35 €
Passiva	37.745.809,35 €
Kapitalrücklage unter Berücksichtigung aller Ergebnisse:	12.327.638,94 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 09.10. bis einschl. 17.10.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.07, zur Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06373/504-154 gebeten.

Schönberg-Kübelberg, den 07.10.2023

gez. Lothschütz, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

ber den Ablauf der Nutzungszeit und Beseitigungsverfügung der Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg Friedhof Kübelberg und Sand

Bei den nachstehenden aufgeführten Grabstätten ist die Nutzungszeit/Ruhezeit abgelaufen und die Beseitigung angeordnet.

Friedhof Kübelberg:

- **Stroba Josef (F/2/19), verstorben 1971**

Friedhof Sand:

- **Ulrich Eheleute (A/17/3), verstorben 1930 und 1932**
- **Familiengrab (A/20 an Friedhofsmauer) ohne namentliche Kennzeichnung**
- **Wagenseil Eheleute (A/19/1), verstorben 1918 und 1956**
- **Reihengrab (A/19/2), ohne namentliche Kennzeichnung**
- **Ohliger Maria (B/19/2)**
- **Schumann Erwin (B/19/1), verstorben 1949**
- **Neu Eheleute (A/12/2), verstorben 1968 und 1990**
- **Familiengrab (A/13/2), ohne namentliche Kennzeichnung**
- **Reihengrab (A/17/2), ohne namentliche Kennzeichnung**

Verantwortliche, die zur Beseitigung verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Frau Bommer (06373/ 504-203) bitte bis spätestens 27.10.2023 in Verbindung zu setzen.

Sollte sich kein Verantwortlicher melden, so wird die Einebnung durch die Friedhofsverwaltung angeordnet. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtende die Kosten zu tragen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Bommer gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis für diese unvermeidbare Maßnahme.

Ihr

Thomas Wolf

Bürgermeister der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg

## Der Pensionärverein Schmittweiler

lädt alle Mitglieder zum nächsten Kaffeekränzchen am Dienstag, den 10.10.2023 ab 15,00 Uhr in die Unterkirche in Schmittweiler herzlich ein. Wie gewohnt gibt es Kaffee und Kuchen und ein Abendessen. Um besser planen zu können müssen sich alle Teilnehmer bis zum 08.10.2023 bei Wolfgang Weber, Am Klingbach 26, (Tel: 3604) persönlich oder telefonisch anmelden.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft



## Herbstferienprogramm 2023

23.10.2023 bis 27.10.2023 - Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahre

**Montag: 23.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Heute wird es sportlich, Ilona hat sich auch dieses Mal etwas tolles für euch einfallen lassen. Lasst euch überraschen. Bitte an Sportbe-

kleidung, Hallenschuhe und an genügend Getränke denken.

**Dienstag: 24.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Verwenden statt verschwenden, Pia wird mit euch ein leckeres Essen aus geretteten Lebensmitteln zubereiten.

Parallel schnitzen wir „schaurig-schöne Kürbisköpfe. 4,00 Euro

**Mittwoch: 25.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Workshop Fotografie, heute werden wir kreative Fotos knipsen und bearbeiten.

**Donnerstag: 26.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Juhu, wir fahren endlich in die Trampolinhalle - Jump Arena - nach Kaiserslautern. 18 Euro

**Freitag: 27.10.2023, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

Wir fahren nach KL zum Escaperoom. Entdecke versteckte Hinweise, finde gemeinsam Lösungen, stelle deine Geschicklichkeit unter Beweis und lass deine grauen Zellen auf Hochtouren arbeiten. 20,00 Euro

Anmeldung: Bitte auf den Anrufbeantworter sprechen oder eine Mail schicken.

Wir freuen uns auf ein schönes Herbstferienprogramm 2023

Christine Schmidt und Team

Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönberg-Kübelberg

Tel.: 06373-892915, Email: [juz@schoenenberg-kuebelberg.de](mailto:juz@schoenenberg-kuebelberg.de)

## Herbstferienprogramm 2023

16.10.2023 bis 20.10.2023 - Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre

**Montag: 16.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Heute wird es sportlich, Ilona hat sich auch dieses Mal etwas tolles für euch einfallen lassen. Lasst euch überraschen. Bitte an Sportbekleidung, Hallenschuhe und an genügend Getränke denken.

**Dienstag: 17.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Verwenden statt verschwenden, Pia wird mit euch ein leckeres Essen aus geretteten Lebensmitteln zubereiten.

**Mittwoch: 18.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Juhu, wir fahren endlich in die Trampolinhalle - jump-Arena - nach Kaiserslautern. 18 Euro

**Donnerstag: 19.10.2023, 14.00 - 18.00 Uhr**

Frische Herbstluft schnuppern wir beim Sammeln von Naturmaterialien um riesige Mandalas herzustellen und anschließend gruselige Steine und Stöcke zu bemalen.

**Freitag: 20.10.2023, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

Das Schnitzen von „schaurig-schönen“ Kürbisköpfen steht heute auf dem Plan. 4 Euro

Anmeldung: Bitte auf den Anrufbeantworter sprechen oder eine Mail schicken.

Wir freuen uns auf ein schönes Herbstferienprogramm 2023

Christine Schmidt und Team

Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönberg-Kübelberg Tel.: 06373-

892915, Email: [juz@schoenenberg-kuebelberg.de](mailto:juz@schoenenberg-kuebelberg.de)



**LAND LIEBEN**  
digital • gemeinsam • vor Ort

**ERÖFFNUNG DIGITALWERKSTATT**

**11. Oktober 2023, ab 15:00 Uhr**

**JUZ Schönberg-Kübelberg**

**CALL FOR CREATIVITY**

www.land-lieben.de



Der Hintergrundgedanke des Starterprojektes „Digitalwerkstatt für Kinder und Jugend“ ist die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für das Thema „Digitalisierung im ländlichen Raum“. Das Projekt beschäftigte sich mit Fragen, wie „Was verbinden Kinder- und Jugendliche mit Digitalisierung? Wie macht man diese erlebbar und sinnvoll nutzbar?“ Dabei wurde die Digitalwerkstatt für Kinder und Jugend von LAND L(i)EBEN in Zusammenarbeit mit der IDIF in Kusel begleitet. Es werden im Landkreis Kusel an drei ausgewählten Standorten Digitalwerkstätten mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten entstehen. Diese sind:

- Jugendzentrum Schönberg-Kübelberg mit dem Schwerpunkt „Bildung und Kreativität“
- Büroräume LAND L(i)EBEN und evangelische Jugendzentrale Kusel mit dem Schwerpunkt „Programmieren“
- Alte Pfarrscheune Einöllen mit dem Schwerpunkt „Repairwerkstatt“

Zur Eröffnung lade ich Sie recht herzlich ein.  
Thomas Wolf-Ortsbürgermeister

### „Schen war´s!“ unsere Kerwe 2023 –

Wenn am dritten Septemberwochenende in Schmittweiler gefeiert wird, dann heißt es wieder: „Sie lebe hoch! Un nochemo hoch!“ Was? Natürlich unsere Kerwe. Von Samstag (16. September) bis Montag (18. September 2023) waren alle in bester Feierlaune.

Leckeres Essen und Trinken, aber auch musikalische Unterhaltung sorgten dafür, dass die Kerwe wieder ein Fest für die ganze Familie wurde.

Am Samstag sorgte die „Hubbert House Band“ für Stimmung bis in die späten Abendstunden. Bei strahlendem Sonnenschein und leckerem selbstgebackenem Kuchen war die Pfarrkapelle sonntags am Start. Beim Frühschoppen am Montag wurde unsere Kerwe musikalisch von Marco Eifler beendet.

Einen herzlichen Dank gilt allen, die uns mit ihrem Besuch unterstützt haben sowie der Firma Markus Wemmert, allen Schaustellern und Budenbesitzern und dem Hofkerwe-Team für die gelungenen Kerwetage.

Uns bleibt nur noch zu sagen: „Schen war´s!“



### Planspiel „Haus am Ohmbachsee“ - Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinsvertreter der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg -



Die Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg lädt in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter, Herrn Karl Heinz Schoon, alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der örtlichen Vereine zu einem Planspiel „Haus am Ohmbachsee“ am Donnerstag, den 19. Oktober 2023, um 19.00 Uhr, ins Bürgerhaus Schönberg, Schulstr. 2, herzlich ein.

#### Schwerpunkte:

- Raumprogramm des Haus am Ohmbachsee
- Zukunft der drei Bürgerhäuser
- Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde
- vielfältige Fördermöglichkeiten

Gemeinsam mit Expertinnen und Experten sollen im Format eines World-Cafés an vier Tischen **Informationen ausgetauscht, Ideen gesammelt, Vorschläge erarbeitet und ausführlich diskutiert** werden.

Ziel ist es, eine gute Grundlage für die zukunftsweisenden Entscheidungen im Ortsgemeinderat zu entwickeln.

Ortsbürgermeister Thomas Wolf mit den Ortsbeigeordneten Lydia Fischer, Harald Schöfer und Matthias Mohrbacher sowie Projektleiter Karl-Heinz Schoon würden sich über regen Zuspruch der Bürgerinnen und Bürger von Schönberg-Kübelberg sowie der Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Vereine sehr freuen, um dieses Projekt gemeinsam voranzubringen.

## HALLOWEENPARTY

mit Beats von den Jungs von

**BACK TO THE 90's PART II**

90's Outfits welcome!

**HAPPY HOUR 20-21 Uhr**

Cocktailbar

**FUEL**

**DIENSTAG 31.10.2023 19:30 UHR**  
**EINTRITT FREI**

Offizieller Partner zur Nokerb der Kiwweibeier Straußbuwe & Määd



SV 1920 e. V. Kübelberg - In der Lach 1 - 66901 Schönberg-Kübelberg

## Halloweenparty beim SV 1920 e. V. Kübelberg, die 90er Party geht in die 2. Runde.

Wann: Dienstag, 31.10.2023

Einlass: 19:30 Uhr

Eintritt frei, Happy Hour von 20 – 21 Uhr

Kommt vorbei und feiert mit uns die schaurigste Nacht des Jahres. 90er oder Halloween-Outfits sind gleichermaßen gern gesehen.

Auf die Ohren gibt's Beats der Jungs von FUEL. Diese sind nicht nur als DJ- und Eventteam für euch am Start, sondern stehen auch in der Cocktailbar bereit. Musikalisch steht der Abend im Zeichen der 90er, bietet jedoch auch Abwechslung in die bekannten Musikgenres. Es ist für jeden etwas dabei.

Für die weitere Verpflegung in flüssiger und fester Form ist das Team vom SVK für euch da. Als offizieller Partner der Kiwwelbeijer Nohkerb heißen wir die Kiwwelbeijer Straußbuwe & Määd willkommen und freuen uns, falls ihnen weitere Straußjugenden folgen.

Sportheim SV Kübelberg, In der Lach 1, 66901 Schönenberg-Kübelberg

## Steinbach am Glan

### Landfrauen Steinbach

Am Mittwoch, den 11.10. um 19:00 Uhr, findet unser Kreativkurs statt. Bitte Geschirr mitbringen.

## Wahnwegen

### Vorbereitende Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes im „Ortskern Wahnwegen“ der Ortsgemeinde Wahnwegen BEKANNTMACHUNG

Die Ortsgemeinde Wahnwegen beabsichtigt für den Bereich „Ortskern Wahnwegen“, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 136 ff. BauGB durchzuführen. Der Gemeinderat Wahnwegen hat hierzu in seiner Sitzung am 28.07.2022 für das ca. 21,5 ha große Gebiet die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen und das Untersuchungsgebiet, wie aus dem in der Anlage beigefügtem Lageplan ersichtlich, festgelegt.

Aufbauend auf die vorbereitenden Untersuchungen und den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung aus (Dorfmoderation 2019 – 2021) liegen die wesentlichen Ziele der Sanierung insbesondere in der Förderung der Innenentwicklung durch:

- die zeitgemäße Instandsetzung und Modernisierung der vorhandenen und erhaltenswerten Bausubstanz
- die städtebauliche Neuordnung von Grundstücken z. B. zwischen Friedhofstraße und Hauptstraße
- die funktionale und gestalterische Aufwertung öffentlicher und privater Flächen (z. B. private Grundstücksneuordnungen / Entkernungsmaßnahmen)
- konzeptionelle Weiterentwicklung der funktionalen und gestalterischen Aufwertung der Ortsmitte im Bereich Hauptstraße/Heidestraße/Alter Weg (dörflicher Treffpunkt / Mehrgenerationen-Platz)
- der Verbesserung der Verkehrssituation und Verkehrssicherheit

Die vorbereitenden Untersuchungen liegen in der Zeit vom

**vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 2 Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Waldmohr, Rathausstraße 14, Zimmer W1.2.02 Monika Yilmaz, W1.2.06 Johanna Rindt oder W1.2.05 Stefan Bauer während den Öffnungszeiten der Ver-

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**  
**jederzeit**  
und aktuell **online** unter:

**WOCHENBLATT**  
-REPORTER.DE/amtsblatt

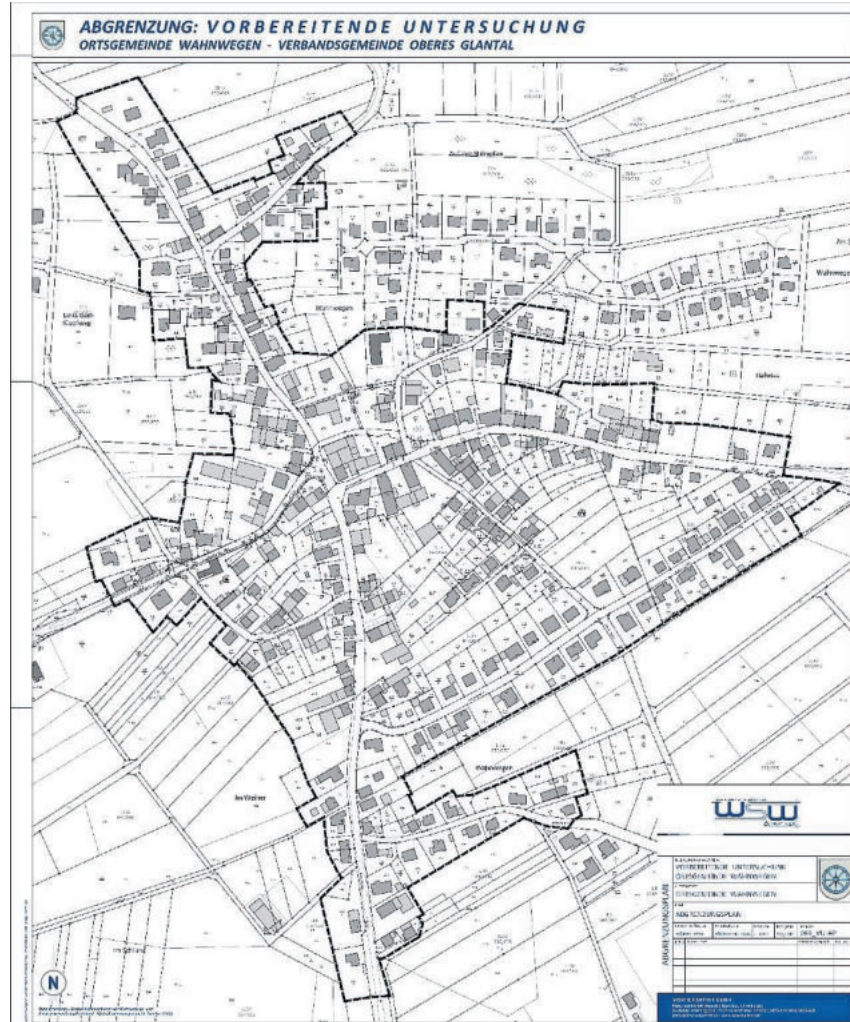
waltung, Mo-Mi von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 -16:00 Uhr, Do von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr, Fr von 8:30 – 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese Unterlagen können während dieser Zeit auch im Internet eingesehen werden. Die Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ([www.vgog.de](http://www.vgog.de))

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans schriftlich oder elektronisch per Mail an: [s.bauer@vgog.de](mailto:s.bauer@vgog.de), [j.rindt@vgog.de](mailto:j.rindt@vgog.de) oder [m.yilmaz@vgog.de](mailto:m.yilmaz@vgog.de) vorgebracht werden.

Wahnwegen, den 06.10.2023  
gez. René Morgenstern, Ortsbürgermeister

#### Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gem. Beschluss v. 28.07.2022



#### Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen des DLR Westpfalz, betr. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Konken: 6. Änderungsbeschluss

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
die oben aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungen zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Konken sind veröffentlicht im Wochenblatt bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Seite 5).

### Waldmohr

#### Bekanntmachung

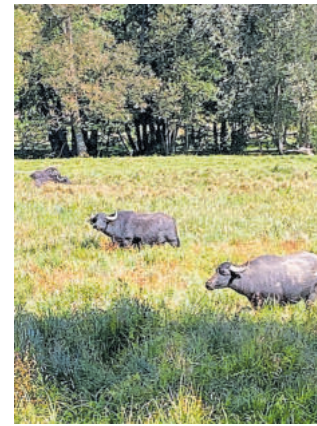
Am Mittwoch, den 11.10.2023, um 18:30 Uhr, findet eine Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses der Stadt Waldmohr statt. Treffpunkt ist der Parkplatz am Bürgerhaus Waldmohr.  
Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung: öffentlich

1. Begehung Kegelbahn und Keller im Bürgerhaus
2. Begehung Wohnung im Erdgeschoss Bürgerhaus
3. Beratung über die weitere Verfahrensweise zur Sanierung/ Renovierung der Räume

Waldmohr, den 26. September 2023  
gez. Prof. Dr. Jürgen Schneider, Stadtbürgermeister

#### Exkursion zu den Wasserbüffeln



Am Sonntag, den 8. Oktober 2023

Treffpunkt ist 10.00 Uhr auf dem Parkplatz gegenüber dem Geschäft "Kleeblatt". Mit eigenen PKW's (Fahrgemeinschaften), geht es nach Hornbach. Exkursionsleiter ist Gerhard Daub.

Die Wasserbüffel befinden sich in einer Talau zwischen Hornbach und Mauschbach. Das Gelände umfaßt ca. 17 ha und z.Zt. sind 11 Wasserbüffel zu beobachten. Wir werden links des Hornbaches den Fußweg nach Mauschbach nehmen. Am Ende des Ortes wechseln wir auf die gegenüberliegende Seite der Talau und gehen zurück nach Hornbach. Es ergeben sich schöne Einblicke in das Hornbachtal und mit etwas Glück sind die Tiere nicht weit vom Weg entfernt, der im übrigen ohne Steigung verläuft. Nach ca. 4,5 km sind wir wieder am Parkplatz. Von dort fahren wir zum Mittagessen an das Gasthaus „Zur Platte“. Die Rückkehr nach Waldmohr dürfte gegen 16 Uhr sein.



#### Vollsperrung Bruchstraße

Ab Montag, dem 09.10.2023 wird die Bruchstraße zwischen dem Walter-K-Hanß-Platz und der Einmündung in die Saarpfalzstraße voll gesperrt (siehe Plan). Dort ist die Fahrbahn ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand und muss dringend saniert werden. Im Anschluss an die bereits laufende Baumaßnahme zur Erneuerung der Bruchstraße wird in diesem Abschnitt die alte Fahrbahndecke abgefräst, schadhafte Rinnen und Bordsteine erneuert sowie Schieber und Hydranten ausgetauscht. Danach erhält die Fahrbahn eine neue Asphaltdecke. Für die Bauarbeiten werden maximal 3 Wochen benötigt. Die Anwohner können ihre Fahrzeuge während dieser Zeit auf dem Walter-K.-Hanß-Platz abstellen. Die Zufahrt ist von der Saarpfalzstraße aus anzufahren. Die Stadt Waldmohr bittet die Anwohner um Verständnis für diese Unannehmlichkeiten.



Gesperrter Abschnitt der Bruchstraße

### Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22  
[wb-kusel@mediawerk-suedwest.de](mailto:wb-kusel@mediawerk-suedwest.de)  
[www.wochenblatt-reporter.de](http://www.wochenblatt-reporter.de)

### Herzlichen Dank an den Förderverein der Prot. Kita Waldmohr

Endlich kann die neue Rutsche, die der Förderverein erwirtschaftet hat, in Betrieb genommen werden. Die „alte“ hatte Risse und war in die Jahre gekommen. Auf Wunsch der Kinder gab es nun eine neue für unseren Hügel. Fleißige Helfer, unser Hausmeister, Herr Erwin Glutting, Herr Vladimir Müller (Papa von Erik) sowie Herr Leo Matzenbacher (Opa von Lea und Ella) bauten die neue Rutsche ein. Die Kinder freuten sich sehr über das neue Rutschvergnügen. Einiges muss zwar noch am Hügel modelliert werden, aber für den Anfang geht es auch so, wie man an den Kindern sieht. Herzlichen Dank nochmals an unseren Förderverein, der durch seine Aktionen die Gelder zur Verfügung gestellt hat, und den fleißigen Helfern.



*Mainzer Kammerorchester*  
in der historischen Gustavsburg Jägersburg

Veranstalter Stadt Waldmohr in Zusammenarbeit mit Jägersburg  
**Waldmohr**  
Kulturprogramm  
Begrenzte Plätze




**Sonntag, 22. Oktober 2023, 17:00 Uhr**

### Programm

Hector Berlioz – **Ouvertüre „Rob Roy“**  
Georg F. Händel – **Harfenkonzert**  
Wolfgang A. Mozart – **Klarinettenquintett**  
Joseph Haydn – **Adagio für die Violine**  
Maurice Ravel – **Introduction et Allegro**  
Pablo de Sarasate – **Romanza Andaluza und Zapateado**

#### Solisten:

**Adrian Krämer, Klarinette**  
**Isabelle Müller, Harfe**  
**Antonio Pellegrini, Violine**  
**Emma Saafan, Violine**

[www.ticket-regional.de](http://www.ticket-regional.de)



Eintritt 18 € \* Ermäßigt 15 € nur im Vorverkauf (keine Abendkasse)

*Tipp:* Tickets in den Bürgerbüros Waldmohr, Schönenberg-Kübelberg, Glan-Münchweiler

## Kirchliche Nachrichten

### Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

#### Gottesdienste:

08.10.2023 (18. So. n. Trinitatis), 9.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Teegespräche im Anschluss an den Gottesdienst

08.10.2023 (18. So. n. Trinitatis), 10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

#### Konfirmandenarbeit:

10.10.2023, 15.00 - ca. 17.00 Uhr, Besuch der Konfirmandengruppe im Haus Marienhof Glan-Münchweiler

#### Frauenkreisarbeit:

11.10.2023, 15.00 - ca. 17.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Glan-Münchweiler, Erntedanknachmittag (für alle interessierten Frauen geöffnet)

#### Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker, Tel. 06383-470 / [pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de)

### Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

#### Gottesdienste

##### Breitenbach

08.10. 10:30 Uhr Gottesdienst

##### Dunzweiler

-----

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr

Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr

oder unter Telefonnummer

06386/330

#### Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 08. Oktober 10.00 Uhr: Gottesdienst zusammen mit unserem Singkreis, danach Kirchenkaffee

#### Gemeindeveranstaltung

Dienstag, 10.10.: 18.00 Uhr: Frauengruppe im Gemeindehaus: „Wir kochen mit Äpfeln“

Mittwoch, 11.10.: 19.30 Uhr: Singkreisprobe im Gemeindehaus

17.30-18.30 Uhr: Jugendgottesdienst in Waldmohr in der Kirche

HAUS DER JUGEND WALDMOHR  
**HERBSTFERIEN  
PROGRAMM**  
16. BIS 26.  
OKTOBER

16.10 MUSIKWORKSHOP  
17.10 MUSIKWORKSHOP  
18.10 AUSFLUG NACH FFM  
19.10 KARAOKE AB 13:00 UHR  
23.10 KOCHTAG AB 13:00 UHR  
24.10 KREATIVTAG AB 13:00 UHR  
25.10 ACTIONÜBERNACHTUNGSPARTY  
26.10 ACTIONÜBERNACHTUNGSPARTY

DIE ANMELDUNG BEKOMMT  
IHR IM JUGENDHAUS







**Sonntag, 15. Oktober:**

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier  
10.30 Uhr Sand Messfeier

**Erstkommunion 2024**

Die Einladungen zur Erstkommunionvorbereitung sind zusammen mit den Anmeldeformularen in den dritten Klassen der Grundschulen Altenkirchen, Breitenbach, Brücken, Herschweiler-Pettersheim, Miesau, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr verteilt worden. Wir bitten darum, dass bis spätestens 06. Oktober alle Anmeldungen im Pfarrbüro Kübelberg abgegeben werden. Falls Ihr Kind die dritte Klasse besucht und aus irgendeinem Grund keine Einladung bekommen hat, melden Sie sich bitte umgehend im Pfarrbüro. Bei Rückfragen, Unsicherheiten oder Unklarheiten, sprechen Sie bitte unsere Gemeindefreierin Christine Pappon an. Sie erreichen Sie wie folgt: Tel. 06373/8290422, E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de oder über das Pfarrbüro.

**Pfarrgremienwahl am 07. und 08. Oktober 2023**

Am 07. und 08. Oktober werden die Gremien in unserer Pfarrei neu gewählt: Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss. Als katholisches Mitglied unserer Pfarrei sind Sie zur Wahl eingeladen.

Nehmen Sie bitte Ihr Stimmrecht wahr. Die Öffnungszeiten der Wahllokale entnehmen Sie bitte Ihrem Wahlanschreiben. Mit Ihrer Stimmabgabe stärken Sie in unserer Pfarrei die Räte als wichtige Leitungs- und Beratungsgremien. Sie gestalten damit Kirche vor Ort. Wir danken Ihnen dafür.

**Konzert mit dem Taizéchor**

Der Taizéchor der Pfarrei Hl. Christophorus gestaltet zusammen mit dem katholischen Kirchenchor Ramstein und den Kolpingsingers Obermohr ein Konzert am 15.10.2023. Das Konzert beginnt um 18 Uhr in der katholischen Kirche St. Nikolaus, Ramstein, Landstuhler Str. 6).

**So erreichen Sie uns:****Pfarramt Hl. Christophorus**

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

**Öffnungszeiten:**

Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

**das Pastoralteam:**

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefreierin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

**Evangelische Christuskirche****Gottesdienste**

08.10.2023 10.00 Uhr Gottesdienst

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

**Weitere Infos:** www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Christoph Habeck

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

**Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken****Gottesdienste****Sonntag, 08.10.**

Brücken 10 Uhr Gottesdienst

**Dienstag, 10.10.**

Brücken 18:30 Uhr Friedensgebet in der Prot. Kirche.

**Gemeindeveranstaltungen:****Freitag, 06.10.**

Altenkirchen 10 – 11 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Purzeltreff“ im Jugendheim (UG).

**Samstag, 07.10.**

Altenkirchen 14 -16 Uhr Secondhand Basar im Jugendheim.

**Montag, 09.10.**

Altenkirchen 18 Uhr Treffen Jugendgruppe (ab 16 Jahren) im Jugendheim.

**Mittwoch, 11.10.**

Altenkirchen 15 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG).

17 -19 Uhr Treffen Jugendgruppe (ab 13-16 Jahren) im Jugendheim.

Brücken 18 Uhr Treffen Frauengruppe Brücken im Gemeindeforum an der Prot. Kirche Brücken.

**Donnerstag, 12.10.**

Altenkirchen 19 – 20:30 Uhr Probe Kirchenchor im Jugendheim.

**Sportmeldungen****Sportschützenverein Frohnhofen**

Die Frohnhofener Schützen starteten mit einer sehr guten Mannschaftsleistung in die neue Saison der Bezirksliga Nord.

Im ersten Rundenwettkampf konnte man sich mit 1113 Ringen gegen den SV Rammelsbach 2 mit 1071 Ringen durchsetzen. Ralf Klein erzielte dabei 377 Ringe, was auch das

beste Einzelergebnis an diesem Tag in der Bezirksliga Nord war. Christian Drumm kam auf 373 Ringe, Walter Baryla auf 363 und Heribert Ecker auf 354 Ringe.

Im zweiten Rundenwettkampf wurden auswärts ebenfalls gute 1097 Ringe geschossen, was zum Sieg gegen den SV Kollweiler mit 1068 Ringen reichte. Das beste Ergebnis erzielte dabei Christian Drumm mit 373 Ringen. Ralf Klein mit 360, Walter Baryla mit 364 und Heribert Ecker mit 345 Ringen komplettierten das Mannschaftsergebnis.

Nach den ersten beiden Spieltagen befindet sich die Mannschaft auf Platz 2 der Bezirksliga Nord. In der Einzelwertung ist Christian Drumm auf dem 1. Platz, Ralf Klein auf dem 6. Platz.

**SV Sand**

Am Samstag, den 07.10.2023 eröffnen die Bambinis der JSG die Sänner Kerwespiele um 10:30. Weiter geht es mit zwei F-Jugend-Spielen um 11:45 und 13:00. Um 14:00 Uhr starten die 2. Sänner Bundesjugendspiele. Der Erlös der Startgelder geht an das Zirkusprojekt der Grundschule Schönenberg-Kübelberg. Anmeldungen sind auch noch direkt vor Ort möglich. Egal ob Groß oder Klein, jede Altersklasse ist herzlich willkommen und wird altersgerecht bewertet :) Samstags und montags: Hüpfburg und Sänner Sieeesboxe. Wir freuen uns auf euren Besuch!



**Bundesjugendspiele**  
für Groß und Klein



**Samstag 07.10.2023**  
von 14 - 17 Uhr

📍 Sportplatz SV Sand

**Startgebühr 5€**



Die Startgebühr spenden wir an das Zirkusprojekt der Grundschule Schönenberg Kübelberg



Anmeldung & weitere Infos unter:

[www.svsand.de/bundesjugendspiele](http://www.svsand.de/bundesjugendspiele)

Hüpfburg | Kinderschminken | Frühschoppen

Pommes und leckeres vom Grill

**Schützenverein 'Diana' e.V.****2. Rundenkampf VL – Pistole / Revolver 2023**

Pfalzliga West	Ringel
Waldfischbach : Breitenbach	395 : 382
Andlauer Sven	135
Muthreich Friedrich	125
Andlauer Manfred	122
Simon Martin	(116)

**2. Rundenkampf Luftgewehr 2023**

Kreisliga	Ringel
Breitenbach I : Martinshöhe	1053 : 896
Wolf Martin	354
Ellmer Fabian	351
Hetterich Olaf	348
Frank Florian	(340)
Ellmer Sören	(a.K. 333)

**2. Rundenkampf Luftpistole 2023**

Pfalzliga West	Ringel
Ramsen : Breitenbach I	1393:1358
Frank Florian	353
Ellmer Fabian	348
Wild André	340
Ellmer Sören	317

## Kreisliga Ringe

Breitenbach I : Schöenberg-Kbg. III

Hell Gerhard

Fernau Martin

Kleber Alfred 286

**2. Rundenkampf VL - Gewehr 2023**

Wattweiler Breitenbach I

Lanzer Holger

Fernau Martin

Moosmann Peter

Hetterich Jörn

Pfalzliga West

Breitenbach II : Rehweiler

Huwig Manfred

Huwig Ulrike

Huwig Claus

970 : 896

349

335

365 : 335

130

125

80

(78)

Ringe

277 : 401

107

94

76

mals St. Roth mit seinem 2. Treffer in die Torschützenliste eintragen, als er unter Mithilfe des Innenpostens zum 0-3 einschob (63.). Kurz vor Schluss verhalf uns noch ein Foulelfmeter, verursacht an J. Balzer zum deutlichen, aber letztlich verdienten Auswärtssieg. M. Binder lies sich die Chance nicht entgehen und verwandelte sicher zum 0-4 Endstand (84.).

**SC Vogelbach (Res.) – SV Kübelberg (Res.) 4-8 (1-5)**

Unsere Reserve durfte auch einen klaren Auswärtssieg feiern. Zur Halbzeit führte man gegen eine teilweise überforderte Heimmannschaft bereits mit 1-5. Die Tore erzielten: A. Weisbrodt mit einem lupenreinen Hatrick und M. Trautmann (2x), bei einem Gegentreffer von M. Balzer. Im 2. Durchgang wurde der SVK etwas schlampig im Abwehrverhalten und musste bei 3 geschossenen Toren (M. Schäfer, M. Streibert 2x) auch noch 3 Gegentreffer hinnehmen (P. Helm (ET), G. Agne, J. Haber)

Nächstes Spiel: Topspiel Dritter gegen Zweiten am Sonntag, 08.10.2023, SV Kübelberg gegen den TuS Hohenecken II um 15 Uhr in der Lach

**Schachclub Ohmbach 1995 e.v.**

Zur Saisonöffnung der Kreisklasse A spielte die zweite Mannschaft des SCO in der ersten Runde bei Ramstein-Niedermohr6. Mit zunehmender Spielzeit, der Mannschaftskampfdauerete etwa drei Stunden, wurde ein 3,5:2,5 Mannschaftssieg erreicht. Jeweils einen Punkt erzielten Müller Titzian, Postler Bernd und Sandig Rudolf. Einen halben Punkt erreichte Neitsch David. In der zweiten Runde spielt unsere junge SCO Mannschaft zuhause im Gasthaus Erfurt am 22.10.2023 gegen den SC Birkenfeld8.

**TUS Gries I. verliert mit 4 zu 2 in Bechhofen**

Die Gäste waren schon mit höheren Ansprüchen angetreten, allein die Leistung stand im großen Gegensatz. Zwar hatte Gries die erste größere Chance, aber dieser Kopfball landete auf dem Gebälk. Die SG Bechhofen/Lambsborn hatte einfach mehr vom Spiel, tat aber auch wesentlich mehr dafür. Die Tore fielen aber alle erst in der zweiten Hälfte, drei Unachtsamkeiten zwischen der 53. und 62. Min. und es stand 3 zu 0 für die Heimelf. Zwar konnten J.Bäcker und R.Stiller nochmal Hoffnung auf den Platz bringen, aber das letzte Tor schoßen wieder die Gastgeber.

**TUS Gries II. spielt 5 zu 5 in Queidersbach**

Einen nicht unverdienten Punkt nahm die Zweite des TUS Gries aus Queidersbach mit nach Hause. Zur Halbzeit stand es 2 zu 2, Torschützen des TUS waren F.Fauss und K.Weber. Nach dem Wechsel ging es wechselhaft weiter, zweimal führten die Gastgeber einmal der TUS. Weitere Torschützen des TUS K.Weber und zweimal J.Schneider.

**Nächste Spiele** Sonntag 01810. TUS Gries I. - FV Weilerbach II, 15.00h

**Oktoberfest beim TUS Gries am 14.10.2023 Einlass ab 18.30h**

Die „Arnbachtaler Blasmusik“, das gute Feschdbier und dazu frisch gegrillte Haxen mit Kraut oder Weißwürste mit Brezeln, all das gibt es bei dem obengenannten Fest.

Bitte Eure Reservierungen bei allen Vorständen z.B. bei

Julian Schöfer 0157-73800067 oder Sascha Becker 0170-8668045

**SV Kohlbachtal - SV Brücken 1:5 (1:1)**

Die Niederlagenserie unseres SVK hält an. Bereits nach 10 Minuten musste unser zwei Rückschläge verkraften. Zum einen das 0:1, zum anderen, dass man gleich zwei Spieler durch Verletzungen verlor. Während unser Torwart und Innenverteidiger zusammen prallten, konnten die Gäste das 0:1 erzielen. Es dauerte eine Weile bis man diesen Schock verkraftet hatte. Noch vor der Halbzeit konnte aber Jakobi ausgleichen.

Nach 65 Minuten erzielte Brücken die erneute Führung. Ab diesem Zeitpunkt konnte unser Team nicht mehr genug entgegensetzen. In der Schlussphase erhöhte Brücken regelmäßigen Abständen seinen Vorsprung zum Endstand von 5:1.

**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal****Schützenbruderschaft 1958 Schöenberg-Kübelberg****Luftdruck- Rundenwettkämpfe Kreisliga**

## Luftpistole:

Bruchmühlbach I – Schöenberg-Kübelberg I 681 : 929 Ringe

Klaus Wingert 328

Reiner Scheidhauer 316

Andy Closter 285

Peter Dengel 263

Schöenberg-Kübelberg II - Bechhofen I 784 : 961 Ringe

Florian Bollmann 301

Dieter Braun 277

Michael Bettinger 206

Schöenberg-Kübelberg III - neutral 869 Ringe

Oliver Schuck 333

Dieter Rummel 273

Jörg Müller 263

Hans-Hermann Bettinger 244

## Außer Konkurrenz:

Michael Kapolka 251

## Luftgewehr:

Schöenberg-Kübelberg I – Altenkirchen I 1038 : 960 Ringe

Connor End 359

Monika Uhlig 342

Benjamin Leßmeister 337

Denise Bollmann 291

## Außer Konkurrenz:

Adrian Bettinger 304

Lukas Kurz 302

**SC Vogelbach – SV Kübelberg 0-4 (0-1)**

Über weite Strecken in der 1. HZ beschnupperten sich beide Teams. Vogelbach war mehr auf seine Abwehrreihen konzentriert, der SVK probierte immer wieder mal was vorsichtiges nach vorne aber die Zuschauer sahen über weite Strecken kein gutes Fußballspiel. Nach 35 Minuten dann aber mal was Sehenswertes von unserer Mannschaft. Ein weiter Schlag von unserem Torhüter B. Seeber flog ca. 30m vor das Tor des SCV und der dort abwartende St. Roth nahm die Kugel an, so wie man es auf höchstem Niveau nicht besser machen kann, lies seinen Gegenspieler mit einer Finte ins Leere Laufen und versenkte das Leder überlegt im langen Eck. Das war aus der Entstehung, Ballmitnahme und Abschluss einfach ein Traumtor... Im 2. Durchgang begann der SVK erstmal in Unterzahl, weil N. Trautmann eine unberechtigte Zeitstrafe absitzen musste. Kaum wieder auf dem Feld zurück, dribbelte dieser die komplette SCV-Abwehr durcheinander und der am 5er-Eck postierte L. Leppla knallte den Ball zum 0-2 unter die Latte (54.). Kurze Zeit später durfte sich noch-

## Nach der Schule ins Ausland

### Online-Veranstaltung am 10. Oktober

**Kaiserslautern/Pirmasens.**

Nach der Schule ins Ausland zu gehen ist eine beliebte Möglichkeit, die ersten Monate nach der Schulzeit sinnvoll zu überbrücken.

Egal, ob für eine längere oder kürzere Auslandszeit, ob Work & Travel, Au-Pair, Praktika, oder europäischer Freiwilligenarbeit – im Ausland sammelt man wertvolle Erfahrungen für die Zukunft.

Einen Überblick über die zahlreichen Wege ins Ausland sowie Tipps zu Auswahl und Planung

des Auslandsaufenthaltes bietet Business statt.

die Online-Informationsveranstaltungen der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens am Dienstag, 10. Oktober, um 16 Uhr.

Auslandsexpertin Ines Dynowski informiert und steht für Fragen zu Themen wie Au Pair, Freiwilligendienste, Work & Travel, Sprachkurse, Praktika, Ausbildung und Studium im Ausland zur Verfügung.

Die Veranstaltung findet virtuell über die Anwendung Skype for

Business statt.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Interessierte finden den Einwahllink online in der Veranstaltungsdatenbank der Agentur für Arbeit:

[www.arbeitsagentur.de/veranstaltungen](http://www.arbeitsagentur.de/veranstaltungen).

Informationen

Fragen zur Veranstaltung beantwortet das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit unter 0631 3641 220 und 06331 147 123. |red

## Gut informiert rund um die Rente

### Online-Vorträge der Rentenversicherung

**Rheinland-Pfalz.**

Wer Fragen hat zur Alters- oder Erwerbsminderungsrente, wissen möchte, wie sich Arbeitslosigkeit auf die Rente auswirkt oder welche Zeitermine für die Rente zählen, kann sich in Online-Vorträgen der Deutschen Rentenversicherung mit dem eigenen Computer, Tablet oder Smartphone.

Am 9. Oktober heißt es zwischen 14 und 15.30 Uhr zum Beispiel wieder: „Altersrenten - Wer?

Wann? Wie(viel)?“. Wer Interesse hat, kann sich dazu auf [www.drversicherung.de/vortraege](http://www.drversicherung.de/vortraege) anmelden: Unter Veranstaltungstermine Typ „Online-Vortrag“ wählen, den gewünschten Vortrag auswählen und dann per Mail an [onlinevortraege@drv-bund.de](mailto:onlinevortraege@drv-bund.de) mit dem Stichwort des Vortrages anmelden.

Die Anmeldebestätigung, die Zugangsdaten und alle Informationen zur Einwahl und zum Ablauf des Vortrages kommen im Anschluss ebenfalls per Mail. |red

## Für die Hundesportler ging ein erfolgreicher Tag zu Ende

Meisterschaft der Kreisgruppe 01



Ein erfolgreicher Wettkampftag ging zu Ende

FOTO: HUNDEVEREIN BRÜCKEN

**Brücken.** Am 17. September war der Hundeverein Brücken Ausrichter der Meisterschaft der Kreisgruppe 01 des Südwestdeutschen Hundesportverbandes.

Mensch/Hund/Teams aus acht Vereinen gingen in unterschiedlichen Disziplinen des Turnierhundesports an den Start. Die Brücker Hundeführer konnten einige erste Plätze für sich verbuchen, so siegten in ihrer jeweiligen Altersklasse Esther Dellbrügge mit Noxx und Regina Sprengard mit Edda beim 1000 m Geländelauf, Dieter Moravec mit Diego und Johanna Kunz (jüngste Teilnehmerin des Turniers) mit

Jax siegten beim Dreikampf, Julia Kuntz mit Romeo beim Vierkampf, sowie Franziska Schütz mit Lumpi und Dominique Mercier mit Lou in ihren jeweiligen Altersklasse beim Hindernislauf.

Den spannenden Abschluss des Turnieres bildeten die Mannschaftsdisziplinen.

Beim CSC (Combinations-Speed-Cup) erkämpfte sich die Brücker Mannschaft, bestehend aus Jürgen Lauer mit Barny, Julia Kuntz mit Romeo und Anika Groß mit Charlie den begehrten 1. Platz.

Auch bei der Mannschaftsdisziplin Shorty verbuchte Platz 1 das Brücker Team Dieter Moravec mit

Diego und Jürgen Lauer mit Barny und auch Platz 2 ging an die Hundefreunde Brücken mit dem Team Anika Groß mit Kasper und Esther Dellbrügge mit Noxx.

Natürlich gab es bei der Siegerehrung neben Pokalen und Medaillen auch für jeden Hund eine leckere Belohnung nach diesem anstrengenden Wettkampftag. |red

Nähere Infos zum Turnierhundesport/Trainingszeiten und Ansprechpartner findet man auf der Homepage [www.vdhbruecken.de](http://www.vdhbruecken.de). Die nächste Veranstaltung des Hundevereines Brücken am 15. Oktober wird eine „Fun-Veranstaltung für alle Felle“ ein Hunderennen sein.

## Weinernte bleibt hinter Prognosen zurück

Zwischenbilanz der Weinlese in der Pfalz

**Rheinland-Pfalz.** Die diesjährige Weinernte in Rheinhessen und der Pfalz wird deutlich geringer ausfallen, als nach ersten Schätzungen zu erwarten war. Laut Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. (BWV) sind die bisherigen Erträge in den beiden größten deutschen Anbaugebieten eher ernüchternd. Kurz vor Beginn der Weinlese hatte das Statistische Bundesamt gemeldet, dass die Weinernte in Deutschland voraussichtlich um 9,1 Prozent höher liege als im Vorjahr. Für Rheinhessen war eine prozentuale Steigerung der Erntemenge gegenüber 2022 von 9,7 Prozent und für die Pfalz um 10,3 Prozent prognostiziert worden.

Der BWV geht dagegen aktuell von keiner Steigerung gegenüber dem Vorjahr und einer leicht unterdurchschnittlichen Erntemenge



FOTO: PIOTR/STOCK.ADOBE.COM

aus. Diese Einschätzung bestätigen auch die Weinbauexperten der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) in Neustadt und Oppenheim. Als Hauptgrund für die Abweichung zu den Zahlen der Statistiker sieht der BWV die Witterung insbesondere in den vergangenen zwei Wochen.

Hohe Temperaturen hätten zu einer hohen Verdunstung von

Wasser aus den Beeren geführt. Auch die selektive Lese zur Steigerung der Qualität führe zu geringeren Erträgen. Darüber hinaus wurden Rebflächen in Rheinhessen Ende August und Mitte September von zwei Unwettern mit schwerem Hagelschlag getroffen, die auf rund 2.000 Hektar die Ernte teilweise vollständig vernichtet haben.

Unabhängig von der Erntemenge geht der BWV aber nach wie vor einem qualitativ guten Jahrgang aus. Derzeit rechnen man mit einer kurzen, intensiven Lese. Ein Trend, der sich in den vergangenen Jahren immer stärker abzeichnet. Viele Rebsorten erreichen ihre optimale Reife nahezu gleichzeitig. Dies erfordert eine hohe Schlagkraft, sei es bei der Maschinenernte, bei der Handlese oder der Verarbeitung der Trauben. |red

## Landesgartenschau

Kommunen können sich anmelden

**Rheinland-Pfalz.** „Das Bewerbungsverfahren für die siebte rheinland-pfälzische Landesgartenschau 2032 ist eröffnet“, teilte Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt mit, nachdem das Kabinett dem Bewerbungsstart sowie den aktualisierten Leitlinien in seiner heutigen Sitzung zugestimmt hatte.

Neu aufgenommen als eines der Handlungsfelder wurde der Regierungsschwerpunkt „Innenstädte der Zukunft“.

„Unsere Landesgartenschauen bieten Städten und Regionen die Möglichkeit, sich neu zu erfinden und dabei Orte zu schaffen, die zu echten Publikumsmagneten werden können“, sagte Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt. „Für die jetzt startende Bewerbungsrunde haben wir ganz bewusst auch den Regierungsschwerpunkt „Innenstädte der Zukunft“ in die Bewerbungsleitlinien integriert.

Wir wollen das Instrument der Landesgartenschau damit noch gezielter für eine gelingende langfristige Stadtentwicklung der

jeweiligen Kommunen nutzen. Die Handlungsfelder wurden somit erweitert, so dass frischen und kreativen Projekten innerhalb der Kommune oder Ideen zur besseren Vernetzung der Innenstadt-Akteure kaum Grenzen gesetzt sind“, erläuterte Schmitt. „Ich freue mich auf ideenreiche Bewerbungen und bin gespannt, wer 2032 unser Gastgeber sein wird“, so die Ministerin.

Interessierte Kommunen können sich ab sofort bis Mittwoch, 31. Januar 2024, über eine formlose Interessenbekundung für das Bewerbungsverfahren anmelden und haben dann bis zum 15. März 2025 Zeit, ihre ausgearbeitete Bewerbung einzureichen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau berät die Kommunen.

Ein Bewertungsbeirat unter Leitung des Wirtschaftsministeriums wird die eingereichten Konzepte bewerten, bevor der Ministerrat voraussichtlich im Sommer 2025 die Entscheidung über den Landesgartenschaulangfristige Stadtentwicklung der

## Warnung vor betrügerischen E-Mails

Bundesministerium Finanzen

Rheinland-Pfalz. Warnung vor betrügerischen E-Mails im Namen des Bundesministeriums der Finanzen.

Derzeit versenden Betrüger im Namen des Bundesministeriums der Finanzen E-Mails, in denen zu einer Zahlung binnen 48 Stunden aufgefordert wird.

Dazu sollen die Empfängerinnen und Empfänger aufgrund einer angeblichen Steuerhinterziehung, zu der bereits Klageverfahren bestünden, einen hohen sechsstelligen Betrag zahlen. Ansonsten drohe Haft oder eine Geldstrafe in Höhe von 500.000 Euro.

Das als PDF-Datei angefügte Schreiben enthält das Logo des Bundesfinanzministeriums und wird im Namen eines fiktiven „Bundesfinanzinspektionsdienst“ versendet.

**Das Schreiben beinhaltet folgenden Text:** „Das Bundesministerium der Fi-

nanzen durch Frau Liz Friet, Leiterin des Bundesfinanzkontrolldienstes, zuständig für die Prüfung der Steuererklärungen der Steuerzahler und die Verwaltung der Konten sowie der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand (Bünde, Konföderationen, Bundesgemeinden und so weiter)... sendet Ihnen diese E-Mail, um Sie darüber zu informieren, dass Sie Gegenstand mehrerer Klagen wegen Steuerhinterziehung sind, ...“

Die E-Mails stammen von Absendeadressen, die sich als „Generaldirektion für Finanzen“ oder „Steuerbehörde“ ausgeben. Sie sind sehr kurz gehalten und weisen auf das angehängte PDF-Dokument.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz warnt ausdrücklich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. Steuerforderungen oder -erstattungen werden nicht per E-Mail, SMS oder telefonisch mitgeteilt. |red

# Sportorganisationen bleiben zukunftsfähig

## Digitalisierung der Fachverbände wird gefördert

**Rheinland-Pfalz.** Gute Nachrichten für die Zukunftsfähigkeit der Sportorganisationen des Landes: Digitalisierungsvorhaben der rheinland-pfälzischen Fachverbände können ab sofort über die jeweiligen regionalen Sportbünde sowie den Landes-sportbund finanziell gefördert werden.

Das Geld stammt aus Digitalisierungsmitteln des Landes.

Zunehmend werden Verbände damit konfrontiert, dass einfache Office-Anwendungen nicht mehr ausreichen, um eine geregelte Geschäftsführung sicherzustellen. Der Bedarf, insbesondere nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie, neue Formen der ehrenamtlichen Zusammenarbeit zu organisieren, ist hoch. Das Thema „Digitalisierung“

steht hier ganz oben. Den Pro-Geschäftsstelle der Sport-Fach-



**Die Sportorganisationen des Landes werden in puncto Digitalisierung gefördert**

FOTO: PIOTR/STOCK.ADOBE.COM

zess des Aufbaus oder der Weiterbildung einer digitalen

Im Fokus stehen dabei – verteilt über drei Förderbausteine – Projekte wie die Verbesserung oder die Einführung einer Verbandssoftware für die Mitgliederverwaltung, digitale Dokumenten-Managementsysteme, Fortbildungen von Personal für die Einarbeitung in digitale Prozesse sowie die Implementierung neuer Software oder Anwendungen über Cloudlösungen.

Darüber hinaus wird die Umsetzung hin zu hybriden oder rein digitalen Sitzungen oder Versammlungen gefördert. Ziel ist es, Geschäftsstellenprozesse der Fachverbände insgesamt zu modernisieren und ihren Weg in der digitalen Welt zu forcieren.

Die Förderung der Sport-Fachverbände und -Landesfachverbände erfolgt ab sofort, gilt aber

auch rückwirkend für das laufende Jahr. Anträge können bei den jeweiligen Sportbünden gestellt werden: Regionale Fachverbände reichen ihre Anträge bei den regionalen Sportbünden ein, die Landesfachverbände beim Landessportbund Rheinland-Pfalz in Mainz.

Die Anträge sind formlos inklusive des entsprechenden Angebots beziehungsweise der Rechnung einzureichen.

Die Höhe der Förderung hängt von der Summe der insgesamt vorliegenden Anträge und dem zu fördernden Gegenstand ab. Sie beträgt maximal 7.500 Euro. |red

### Weitere Informationen:

Weitere Informationen online unter [www.sportbund-pfalz.de](http://www.sportbund-pfalz.de)

# Die Heide - Beliebteste Pflanze im Herbst

## Neue Farben, Formen und Blüten bieten für jede Dekoration das Passende

**Pflanzen.** Jedes Jahr, spätestens im Herbst, kommt ihre große Zeit: Calluna vulgaris, die heimische Sommerheide, auch Besenheide genannt. In einer Saison, in der das Angebot an Blüten draußen geringer wird, schmückt sie sich mit zahlreichen kleinen Knospen in kräftigen Farben. Auch 2022 war die Sommerheide deshalb wieder die beliebteste Beet- und Balkonpflanze der Deutschen – gleichauf mit den Geranien. Laut den Branchenprofis der Initiative „Blumen - 1000 gute Gründe“ geht der Trend bei Callunen 2023 zu knalligen Farben sowie Kombinationen in verschiedenen Farben oder zusammen mit anderen Herbstpflanzen. Jedes Jahr kommen bei den Heidepflanzen immer wieder neue Züchtungen auf den Markt, die in vielerlei Hinsicht begeistern. Das Team der Initiative fasst die wichtigsten Kriterien zusammen:

**Neue Farben.** Die Blütenfarbe ist ein wichtiger Punkt bei der Auswahl neuer Sorten. Durch ihre vielen Einzelblüten haben Callunen eine starke Flächenwirkung, die in kräftigen Farben noch schöner strahlt. Inzwischen reicht das Spektrum von elegantem Weiß über leuchtendes Gelb und Orange sowie romantisches Rosa bis hin zu starkem Rot oder Violett. Auch die Laubfarbe kann



**Winterheide in verschiedenen Farbtönen**

FOTO: EKH-PICTURES/STOCK.ADOBE.COM

variieren zwischen sattem oder hellem Grün, Gelbtönen oder Silbergrau. Zudem gibt es auch mehrfarbige Pflanzen. Die Calluna Quattro Girlsâ beispielsweise blüht, wie der Name schon sagt, in vier Farben: Rot, Weiß, Lila und Gelb. Es gibt sogar schon Züchtungen, die in gleich sieben Farben erstrahlen. Mit den mehrfarbigen Exemplaren kann man perfekt einzelne kleine Akzente set-

zen – zum Beispiel im Topf auf dem Tisch. In großflächiger Pflanzung sorgt das lockere Farbgemisch für Bewegung und Lebendigkeit.

**Neue Formen.** Klassisch wachsen Callunen buschig aufrecht, sie werden höchstens 50 Zentimeter hoch. Damit eignen sie sich gut für Topf und Balkonkasten, aber auch für Flächenpflanzungen. Seltener sind die krie-

chenden Sorten. Im Topf hängen sie malerisch über und verdecken die Erde und Ränder. Um in einem Ensemble eine Struktur nach oben zu erhalten, kann man die Heide in Pyramidenform erziehen: Sie wächst dann etwas höher. In dieser nadeligen Blätter, erinnert sie an eine kleine Tanne – unter Umständen auch eine interessante Idee für den Übergang vom Herbst in die Adventszeit.

**Neue Blüten.** An den Blüten der Sommerheide hat man normalerweise rund vier bis fünf Wochen Freude, auch Insekten fliegen das zusätzliche Nahrungsangebot gerne an. Dann sind sie verblüht und geben mit ihren immergrünen Blättern dem Topf oder Beet weiterhin Struktur, aber keine Farbe mehr. Länger hält eine Züchtungsform der

Sommerheide, die sogenannte Knospenheide: Ihre Knospen blühen nicht auf, sondern bleiben geschlossen. Die Blütenfarbe bleibt so über mehrere Monate und auch bei Frost gut erhalten. Allerdings finden Bienen und Hummeln hier keinerlei Nahrung. Die Pflanzenprofis der Initiative empfehlen daher, die Knospenheide eher gezielt in den hausnahen Bereichen einzusetzen: zum Beispiel als einzelne Töpfe auf

dem Balkontisch.

Callunen gibt es also für die unterschiedlichsten Deko-Stile und Ansprüche. Und es gibt einen weiteren Vorteil, der den Herbstblüher so beliebt macht: Die Sommerheide ist relativ pflegeschmäler und höher. In dieser Wuchsform, unterstützt durch die nadeligen Blätter, erinnert sie an eine kleine Tanne – unter Umständen auch eine interessante Idee für den Übergang vom Herbst in die Adventszeit. Lediglich austrocknen oder komplett durchfrieren sollte der Ballen nicht. Im Beet ausgepflanzt können Besenheiden bis zu 40 Jahre alt werden. Dafür benötigen sie aber unbedingt einen sauren Boden – Rhododendronerde mit etwas Sand gemischt ist gut geeignet. Wenn man sie im Frühjahr jedes Jahr kräftig zurückschneidet, bleiben sie im Beet lange schön.

Ein weiterer alter Name der Sommerheide ist „Besenheide“: Er kommt tatsächlich daher, dass man die grünen Zweige früher zu Besen gebunden hat. Heute verwenden Deko-Profis die Blütenzweige eher zum Dekorieren: zum Beispiel für ein herbstliches Windlicht oder einen romantischen Blütenkranz. Oder man inszeniert die ganze Pflanze einfach mit passenden Accessoires der Saison, wie Kürbissen oder buntem Laub. |red